

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang: Sozialarbeit

Kurs: PASS 2021 - 2024 / PASS 2020 - 2024

**Deborah Merz / Nadin Reinert**

## **Wir arbeiten und darum sind wir sozial integriert**

**Eine kritische Auseinandersetzung mit der sozialen und beruflichen Integration in der Sozialhilfe**

Diese Arbeit wurde am 19. Dezember 2023 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2024

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Die vorliegende Literaturarbeit setzt sich mit der Frage auseinander, inwiefern die soziale und berufliche Integration in der Sozialhilfe zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen. Aufgrund staatlicher Vorgaben sind die Professionellen der Sozialen Arbeit aufgefordert, Sozialhilfebeziehende möglichst schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch diese Tatsache wird die berufliche Integration prioritär behandelt. Massnahmen für die soziale Integration, welche in der Sozialhilfe unter der persönlichen Hilfe zu finden ist, können aufgrund fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen durch die Professionellen der Sozialen Arbeit zu wenig umgesetzt werden. Um diese Tatsache fundiert zu begründen, werden die Begriffe soziale Integration und berufliche Integration vorerst unabhängig voneinander betrachtet. Erst in einem weiteren Schritt wird der Zusammenhang und damit auch das Spannungsfeld zwischen der sozialen und der beruflichen Integration sowie deren Auswirkung für Langzeitbeziehende beleuchtet. Dabei spielt der Berufskodex, welcher die Dilemmata für die Professionellen der Sozialen Arbeit aufzeigt und Handlungsanweisungen gibt, eine bedeutende Rolle. Abschliessend wird in den Handlungspotenzialen festgehalten, dass der Schwerpunkt noch deutlich mehr auf die persönliche Hilfe in Form von Ressourcenerschliessung mit Einbezug der vorhandenen Fähigkeiten einer Person gelegt werden muss.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>VII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Motivation.....	3
1.3 Begrifflichkeiten und Abgrenzungen .....	4
1.4 Ziel der Bachelorarbeit und Praxisrelevanz .....	5
1.5 Fragestellungen.....	6
1.6 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen .....	6
<b>2 Wirtschaftliche Sozialhilfe.....</b>	<b>7</b>
2.1 Sozialhilfe Auftrag und Grundprinzipien.....	7
2.2 Langzeitbeziehende.....	10
2.3 Zwischenfazit.....	11
<b>3 Arbeit.....</b>	<b>12</b>
3.1 Erwerbs- und Arbeitslosigkeit.....	12
3.2 Integration.....	15
3.2.1 Arbeitsintegration .....	17
3.2.2 Soziale Integration.....	18
3.2.3 Berufliche Integration.....	20
3.3 Perspektive der Systemtheorie auf die Integration .....	20
3.4 Paradigmenwechsel der Stadt Zürich .....	23
3.5 Zwischenfazit.....	25
<b>4 Zusammenhang sozialer und beruflicher Integration .....</b>	<b>26</b>
4.1 Wirkfaktoren .....	26
4.1.1 Aktivierender Sozialstaat .....	29
4.1.2 Auswirkung auf die Person .....	31
4.2 Kapitaltheorie und Habitus-Konzept nach Bourdieu .....	34
4.3 Zwischenfazit.....	35
<b>5 Spannungsfeld aus Sicht der Professionsethik .....</b>	<b>36</b>
5.1 Soziale Arbeit und soziale Problemlage.....	36
5.2 Persönliche Hilfe.....	37
5.3 Tripelmandat.....	39
5.4 Dilemmata in der Praxis der Sozialhilfe .....	40

5.5	Menschenbilder und Bedürfnistheorie .....	43
5.6	Zwischenfazit.....	44
<b>6</b>	<b>Handlungspotenziale für die Soziale Arbeit.....</b>	<b>45</b>
6.1	Kompetenzförderung .....	46
6.1.1	Ressourcenerschliessung.....	48
6.1.2	Capability-Ansatz .....	49
6.2	Zwischenfazit.....	49
<b>7</b>	<b>Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>50</b>
<b>8</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>53</b>
<b>9</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>55</b>

Die vorliegende Arbeit wurde zu gleichen Teilen von Deborah Merz und Nadin Reinert erarbeitet.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bezugsdauer in Monaten (Median) 2012 - 2019.....	10
Abbildung 2: Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Altersgruppen, Bruttowerte .....	14
Abbildung 3: Überblick der Erhebung der Arbeitslosenstatistik.....	14
Abbildung 4: Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Dauer der Erwerbslosigkeit, Bruttowerte .....	15
Abbildung 5: Strategie soziale und berufliche Integration .....	24

## Abkürzungsverzeichnis

ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht
BFH	Berner Fachhochschule
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz
IIZ	Nationale Fachstelle für Interinstitutionelle Zusammenarbeit
ILO	International Labour Organization/ Internationalen Arbeitsintegration
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS-RL	Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger

## 1 Einleitung

Zu Beginn der Bachelorarbeit wird in der Ausgangslage auf den aktuellen Stand der Sozialhilfeempfängerstatistik und auf das Ziel der Sozialhilfe eingegangen. Nachfolgend werden im Unterkapitel Motivation die Beweggründe der Autorinnen beschrieben und auf die Wirkfaktoren der sozialen und beruflichen Integration hingewiesen. Weiters folgen die Begrifflichkeiten, welche in der vorliegenden Arbeit verwendet werden, sowie die Abgrenzung zu anderen Themen. Aufgrund der Zielerläuterung und der Praxisrelevanz resultiert die Fragestellung für die vorliegende Arbeit, bevor abschliessend der Aufbau der Arbeit beschrieben wird.

### 1.1 Ausgangslage

Im Jahre 2021 bezogen 3.1% aller in der Schweiz wohnhaften Personen wirtschaftliche Sozialhilfe (Bundesamt für Statistik [BFS], o. J. a). Zwischen 2009 und 2017 ging der Anteil von Sozialhilfebeziehenden, die für eine kurze Zeit Unterstützung erhielten, zurück. Im Gegensatz dazu stieg der Anteil von Personen mit einer Bezugsdauer von vier bis sechs Jahren sowie von mehr als sechs Jahren an (BFS, 2019, S. 54).

Die Sozialhilfe stellt das unterste Netz im Sozialsystem dar. Mit dieser Position erfüllt sie die Aufgabe, Armut zu verhindern und fördert soziale und berufliche Integration von betroffenen Personen (BFS, o. J. b). Verschiedene Lebensumstände können dazu führen, dass Menschen von Armut betroffen und deshalb auf Sozialhilfe angewiesen sind (Beyeler, 2022, S. 17). Die Sozialhilfe trägt wesentlich dazu bei, die Armut zu bekämpfen wenn die persönlichen Ressourcen und die anderen Sozialversicherungsleistungen nicht mehr für den Lebensunterhalt ausreichen (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], o. J.). Die Definition von Armut beinhaltet die absolute und die relative Armut. Bei der absoluten Armut fehlt es den Menschen an Gütern. Bei der relativen Armut wird hingegen auch der Aspekt der gesellschaftlichen Normalität einbezogen. Ein Mensch kann von Armut betroffen sein, wenn es ihm an Gütern mangelt, welche für die Gesellschaft normalerweise unabdingbar sind. Für die relative Armut werden unter anderem auch die Bereiche Wohnraum, Gesundheit, Bildung oder soziales Umfeld einbezogen. Armut hat folglich unterschiedliche Ausprägungen und Ursachen und kann oft mit Lebensereignissen verknüpft werden. Mit der obengenannten Sozialhilfestatistik von BFS wird lediglich die absolute Armut abgebildet. Die relative Armut kann aus der Anzahl an Sozialhilfebeziehenden nicht rausgelesen werden (Wizent, 2014, S. 46-51).



Oftmals kann die Existenzsicherung nicht durch das System der Sozialversicherungen gedeckt werden, da viele ungedeckte Risiken, wie nicht existenzsichernder Lohn, fehlende Krankentaggeldversicherung oder Wartezeiten bei Sozialversicherungen, vorhanden sind. Im System der Sozialversicherung ist nicht der Verlust des Einkommens massgebend, sondern die Ursache, die dazu führt. Die Sozialhilfe unterliegt der Anspruchsvoraussetzung der Subsidiarität und weiteren Grundprinzipien. Der Anspruch auf Sozialhilfe besteht ausschliesslich dann, wenn keine eigenen Mittel verfügbar sind (Mösch Payot, 2014, S. 1412-1413). Der Vollzug der Sozialhilfe untersteht den Kantonen, Städten und Gemeinden (Charta Sozialhilfe Schweiz, 2022, S. 3). Aufgrund eines fehlenden Rahmengesetzes für die Sozialhilfe in der Schweiz wurden die gemeinsamen Standards in der Sozialhilfe in den SKOS-RL festgehalten (Hänzi, 2011, S. 65). In der vorliegenden Arbeit wird eine allgemeine Perspektive auf die Sozialhilfe eingenommen und die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-RL) miteingeschlossen.

Beyeler (2022) nennt als zentrales Ziel der Sozialhilfe eine nachhaltige Ablösung der Betroffenen, indem sie dauerhaft selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können (S. 16). Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS, 2021) hält das verfassungsrechtliche Leistungsziel der Sozialhilfe in den SKOS-RL folgendermassen fest: Ziel ist die Existenzsicherung von betroffenen Personen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Dies beinhaltet eine Teilhabe am kulturellen, politischen und sozialen Leben sowie die Förderung der sozialen und beruflichen Integration (A.2 Abs. 1-2). Letzteres beinhaltet den Leitgedanken des aktivierenden Sozialstaates: Fordern und Fördern, Hilfe zur Selbsthilfe (SKOS-RL A.2 Erläuterung c); SKOS-RL A.3 Erläuterung f)). Mit dem Ziel der Existenzsicherung sind die Sozialhilfebeziehenden verpflichtet, mit der Behörde zusammenzuarbeiten. Sie müssen transparent über ihre Situation berichten und sich an Vereinbarungen halten. Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgegangen, muss mit Sanktionen gerechnet werden (Charta Sozialhilfe Schweiz, o. J., S. 2). Des Weiteren werden in den Prinzipien der Sozialhilfe die Leistungen und Gegenleistungen der Massnahmen und Programme benannt (SKOS-RL A.3 Abs. 6). Vonseiten der Klient:innen wird dabei die Übernahme von Eigenverantwortung für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt vorausgesetzt (Domeniconi et al., 2013, S. 252). Oftmals können erwerbslose Personen diese Bedingungen nicht erfüllen, weil sie nicht über die internen Ressourcen verfügen (Wyer, 2019, S. 52). Beyeler (2022) beschreibt, dass prekäre Lebenssituationen weitere Gründe für eine fehlende Ablösung sind (S. 16).

Gemäss dem Grundlagenpapier der SKOS (2021) war die Sozialhilfe ursprünglich nicht für eine langfristige Existenzsicherung gedacht (S. 9). Das Kredo lautet, je länger eine Arbeitslosigkeit andauert, desto negativer wirkt sich diese auf die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Aspekte

aus (Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], 2021, S. 3). Zudem empfiehlt die SKOS (2021) auch bei Langzeitbeziehenden, den Fokus weiterhin auf eine Verbesserung der Situation zu legen. Ist eine berufliche Integration nicht möglich, soll der Schwerpunkt beispielsweise auf die soziale Integration oder die Gesundheit gelegt werden. Je länger eine Person auf Sozialhilfe angewiesen ist, desto mehr gewinnt die persönliche Hilfe an Bedeutung (S. 9-10).

## 1.2 Motivation

Die Autorinnen arbeiten in den Bereichen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Arbeitsintegration, weshalb die persönliche Motivation aus dem Berufsalltag entstand. Beide sind während ihres Alltages auf unterschiedliche Weise mit der Thematik der Bachelorarbeit konfrontiert.

Hänzi (2021) schreibt über die persönliche Hilfe, welche in der Sozialhilfe eine zentrale Rolle einnimmt. Die persönliche Hilfe beinhaltet fachlichen Beistand der betroffenen Personen, um die Ziele der sozialen und beruflichen Integration zu erreichen. Zur Diskussion steht, mit welcher Methode die Zielerreichung angegangen werden soll und wie viele finanzielle sowie personelle Ressourcen dafür eingesetzt werden können und müssen. Auf Seiten der Politik wird oft die Meinung vertreten, dass man mit Druck bei den Sozialhilfebeziehenden das Ziel der Unabhängigkeit erreichen kann. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Personen mit immer mehr Weisungen und Auflagen zurechtkommen müssen. Nichtbefolgen der Vorgaben hat eine Kürzung der monatlichen Auszahlung zur Folge. Eine ständige Minimierung der Mittel wirkt sich kontraproduktiv aus. Es entkräftet die Betroffenen und demotiviert sie. Die Frage ist, inwiefern die Sozialarbeitenden persönlichen Beistand im Sinne von persönlicher Förderung und Miteinbezug der Sozialhilfebeziehenden leisten können, wenn der Fokus auf Sanktionen, Auflagen und Weisungen liegt (S. 16-17).

In der Studie von SECO (2021) 2020 werden die Ursachen von Langzeitarbeitslosigkeit den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) gegenübergestellt. SECO beschreibt, dass die Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund struktureller Ursachen und individueller Merkmale entsteht. Risikofaktoren für Langzeitarbeitslosigkeit sind Alter, Beruf, Bildung und Gesundheit. Ebenfalls zu den individuellen Faktoren gehören die sogenannten weichen Faktoren, welche persönlichkeitsorientiert sind. Diese können zum Beispiel die Sozialkompetenz, den Durchhaltewillen oder die Motivation beinhalten. Die Erkenntnis der Studie ist, dass das Auftreten und das Wesen einer Person einen grossen Einfluss auf die Chancen einer Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt haben (S. 4-5).

Die Autorinnen kennen die vorgängig beschriebenen Situationen aus dem Berufsalltag. Die zeitlichen Ressourcen sind knapp, wodurch die persönliche Hilfe oft zweitrangig ist. Im Fokus liegen tiefe

Fallzahlen und damit einhergehend eine möglichst schnelle (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Mit Regeln und Sanktionen wird dieses Ziel verfolgt. Die Autorinnen wollen aufgrund dessen in der folgenden Arbeit die persönliche Hilfe in Bezug zur sozialen und beruflichen Integration setzen und herausarbeiten, inwiefern die betroffenen Personen in der Erreichung dieses Ziels bestmöglich unterstützt und begleitet werden können. Zudem ist aufgrund der beschriebenen Wirkfaktoren bei den Autorinnen die Frage aufgetaucht, welchen Einfluss diese Faktoren auf die soziale und berufliche Integration von Personen haben, sowie über welche Handlungsoptionen die Professionellen der Sozialen Arbeit im Praxisalltag der Sozialhilfe verfügen.

### 1.3 Begrifflichkeiten und Abgrenzungen

Oftmals wird Arbeitslosigkeit als Synonym für Erwerbslosigkeit verwendet. Auf diese Definition wird unter Kapitel 3.1 näher eingegangen. In der Bachelorarbeit liegt der Fokus auf der sozialen und beruflichen Integration von Langzeit- und Dauerbeziehenden im Kontext der Sozialhilfe unabhängig des Alters. Gebraucht werden jeweils allgemeine Begriffe wie *Sozialhilfebeziehende*, *betroffene Personen*, *erwerbslose Personen* sowie *Klient:innen*. Inhaltlich schliessen die Autorinnen Personen, die nur für eine kurze Zeit Sozialhilfe beziehen, aus. Genauere Begriffserklärungen folgen im Kapitel 3. Nach Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Art. 1a deckt die Arbeitslosenversicherung den Lohnersatz für Erwerbsausfälle. Die Bezugsdauer ist von der Beitragszeit sowie dem Alter der Person abhängig und dementsprechend unterschiedlich ausgelegt. In der vorliegenden Arbeit wird nur bedingt auf die Begriffe Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit gemäss ATSG, Art. 6 und Art. 7 eingegangen. Die Sozialhilfe ist keine Sozialversicherung und somit nicht dem ATSG unterstellt (Bundesamt für Sozialversicherung [BSV], 2023).

Die Sozialhilfe stellt das Netz unter dem Netz dar (BFS, o. J. b). Sie deckt die Existenz von armutsbetroffenen Personen für ein menschenwürdiges Dasein (SKOS-RL A.2 Abs. 2). In den SKOS-RL sind die Grundlagen für die persönliche und finanzielle Hilfe festgehalten. Ein Anspruch auf persönliche Hilfe besteht für Personen, die nicht fähig sind, eine belastende Lebenssituation selbständig zu bewältigen. Ein Anspruch auf finanzielle Hilfe entsteht dadurch, dass eine Person nicht rechtzeitig oder gar nicht im Stande ist, für die Kosten der materiellen Grundsicherung aufzukommen (SKOS-RL B.2 Abs. 1; SKOS-RL C.2 Abs. 2). Der Sozialhilfebezug bezieht sich dementsprechend nicht auf das Alter oder die Beitragszeit einer Person und wird nicht bloss für eine begrenzte Zeit ausgerichtet.

Des Weiteren wird nicht auf die Einflussfaktoren für eine Ablösung der Sozialhilfe eingegangen. Die Faktoren der sozialen und beruflichen Integration werden ins Zentrum gestellt, aber es wird nicht auf die Wirkung von Integrations- und Beschäftigungsprogrammen und den Einfluss von Fachpersonen eingegangen. Im Mittelpunkt steht der Hilfeprozess der Professionellen der Sozialen Arbeit im Kontext der Sozialhilfe und wie sie Sozialhilfebeziehende in der sozialen und beruflichen Integration unterstützen können. Wie in der Zielsetzung hinterlegt, können daraus gegebenenfalls neue Verfahren, Methoden und Instrumente resultieren.

#### 1.4 Ziel der Bachelorarbeit und Praxisrelevanz

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird auf den Integrationsauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe eingegangen, welcher im Ziel der Sozialhilfe *die Förderung der sozialen und beruflichen Integration* hinterlegt ist (SKOS-RL A.2 Erläuterung c)). Die Arbeit wird den Praxisalltag der sozialen Dienste beleuchten, das Leistungsziel einer schnellstmöglichen Eingliederung thematisieren und in Einbezug der aktivierenden Sozialpolitik kritisch hinterfragen. Weiters soll die Bachelorarbeit den möglichen Zusammenhang zwischen der sozialen und beruflichen Integration sowie die Dilemmata des eigenen Berufsethos beleuchten.

Im Berufskodex (2010) ist hinterlegt, dass die Soziale Arbeit einem dreifachen Mandat verpflichtet ist. Im ersten Mandat seitens der Gesellschaft übt sie Hilfe und Kontrolle aus. Im Zweiten steht das Bedürfnis der Klient:innen im Vordergrund. Im dritten Mandat verpflichtet sich die Soziale Arbeit zu Professionswissen und Handlungen nach den Prinzipien der Menschenrechte sowie dem Berufskodex. Das dritte Mandat beinhaltet auch die Steuerung von Konflikten zwischen den ersten zwei Mandaten (S. 8). Die Sozialhilfe seitens der Gesellschaft ist dementsprechend nicht nur für die Kontrolle zuständig, sondern auch für die Hilfe. Steger und Schüpbach (2022) benennen die Aufgabe der Sozialhilfe folgendermassen: Die Handlungskompetenzen von Beziehenden werden mit persönlicher Hilfe erhöht, damit sie die Schwierigkeiten im Leben angehen können (S. 18). Gemäss Hutmacher-Perret (2023) beziehen sich die Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe auf die Grundrechte, welche in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101, in Art. 7ff festgehalten sind: Achtung der Menschenwürde, Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, physische und psychische Integrität, Bewegungsfreiheit, Recht auf Hilfe in Notlagen und Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (S. 16). Aufgrund von knappen Ressourcen bleibt die soziale Integration eine Herausforderung, obwohl diese ein Kernauftrag ist, welcher auch in den SKOS-RL hinterlegt ist (Hutmacher-Perret, 2020, S. 15-16).

Die optimale Erfüllung des Auftrages der Professionellen der Sozialen Arbeit im Bereich der Sozialhilfe soll in der vorliegenden Arbeit betrachtet und bewertet werden. Zudem sollen mit dieser Arbeit Professionelle der Sozialen Arbeit für den mehrdimensionalen Integrationsauftrag der Sozialhilfe sensibilisiert werden. Die Arbeit soll ein Instrument darstellen, welches das Spannungsfeld zwischen dem Berufsalltag und den Ansprüchen der eigenen Profession aufgreift und eine Wegleitung gibt.

## 1.5 Fragestellungen

Auf Basis der obigen Ausführungen wurde eine Hauptfrage formuliert und daraus Teilfragen abgeleitet.

### **Hauptfragestellung**

*Wie lässt sich die soziale Integration als Teil der beruflichen Integration aus professionsethischer Sicht und nach sozialarbeiterischen Kriterien kritisch diskutieren?*

### **Beschreibungswissen**

*Wie wird soziale und berufliche Integration im Kontext der Sozialhilfe definiert und welche Kriterien sind damit zu erfüllen?*

### **Erklärungswissen**

*Wo liegen die Zusammenhänge zwischen der sozialen und der beruflichen Integration und inwiefern beeinflussen sie sich?*

### **Wertewissen**

*Wie ist das Spannungsfeld der gegenseitigen Beeinflussung aus Sicht der Professionsethik zu bewerten?*

### **Interventionswissen**

*Welche Handlungspotentiale lassen sich für die Praxis der Sozialen Arbeit ableiten?*

## 1.6 Aufbau der Arbeit und methodisches Vorgehen

Die Bachelorarbeit gliedert sich in fünf Hauptbereiche, welche die Kapitel 2 bis 6 bilden. Das Kapitel 2 bezieht sich auf den Kernauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe und gibt einen Überblick über die Grundprinzipien und Definition der Langzeitbeziehenden.

Im Kapitel 3 wird auf das Thema Arbeit und die Integration eingegangen, sowie die soziale und berufliche Integration ausdifferenziert. Zudem wird ein Bezug zur Systemtheorie nach Luhmann hergestellt und deren Bedeutung der sozialen und beruflichen Integration im Praxisalltag der Sozialhilfe aufgezeigt.

Das Kapitel 4 bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen der sozialen und beruflichen Integration, indem erläutert wird, wie sie sich gegenseitig beeinflussen. Ergänzend wird die Kapitaltheorie und das Habitus Konzept von Bourdieu beigezogen, um die Risikofaktoren der Individuen für die soziale und berufliche Integration zu erklären.

Im Kapitel 5 ist das Spannungsfeld aus Sicht der Professionsethik beinhaltet. Dabei werden die verschiedenen Bereiche aus dem Berufskodex miteinbezogen und ein Bezug zum Tripelmandat hergestellt, um die ethischen Aspekte und das Spannungsfeld in der sozialen und beruflichen Integration aufzuzeigen. Mit der Grundhaltung der unterschiedlichen Menschenbildern wird ein Bezug zur Bedürfnistheorie nach Obrecht gemacht.

Das Kapitel 6 widmet sich den Handlungspotenzialen für die Soziale Arbeit und zeigt auf, welche Möglichkeiten für die soziale und berufliche Integration bestehen. Als Basis dafür werden die vorherigen Inhalte der Kapitel 2 bis 4 einbezogen.

Im abschliessenden Kapitel 7 werden die Fragestellungen nochmals aufgegriffen und zusammenfassend beantwortet. Zudem wird im Kapitel 8 ein Ausblick die Arbeit abrunden.

## **2 Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Im folgenden Kapitel wird in einem ersten Teil die wirtschaftliche Sozialhilfe in der Schweiz erklärt und ein Bezug zu Langzeitbeziehenden vorgenommen. Die rechtlichen Grundlagen und Grundprinzipien der Sozialhilfe, die eine bedeutende Basis für die weiteren Teile der Bachelorarbeit bilden, werden aufgezeigt.

### **2.1 Sozialhilfe Auftrag und Grundprinzipien**

Die SKOS nennt das Ziel der Sozialhilfe folgendermassen: Die Sozialhilfe ermöglicht die Existenzsicherung von bedürftigen Personen und fördert die berufliche und soziale Integration. Um die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren, ermöglicht die Sozialhilfe die Teilhabe am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben (A.2 Abs. 1-2).

In der Schweiz werden unterschiedliche soziale Sicherheiten durch die Sozialversicherungen des Bundes abgedeckt. Sofern die Sozialversicherungen nicht genügend Schutz sicherstellen, kommt der Sozialhilfe eine subsidiäre und ergänzende Funktion zu. Durch den Wandel der Lebensformen werden bislang von den Sozialversicherungen gewisse soziale Risiken wie zum Beispiel Scheidungen oder alleinerziehende Eltern nicht erfasst und es bleibt den betroffenen Personen oftmals nur die Sozialhilfe übrig (Wolffers, 2020, S. 92-93). Die Sozialhilfe hat den Auftrag, die Lücken im System der Sozialversicherungen zu füllen und auf nicht versicherte Risiken zu reagieren. Durch die Leistungen der Sozialhilfe wird den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben am Existenzminimum gewährt (Charta Sozialhilfe Schweiz, 2022, S. 4).

Die Grundlage, dass die Bevölkerung in Notlage die Unterstützung des Staates erhält, ist in unterschiedlichen völkerrechtlichen Verträgen festgehalten (Mösch Payot, 2014, S. 1413). In Art. 12 BV und Art. 41 BV sind die Sozialziele und die sozialen Grundrechte festgehalten. Der Auftrag der Sozialhilfe stützt sich auf diese zwei Artikel. Die allgemeinen Grundrechte werden in Art 7ff BV differenzierter ausgeführt (SKOS, 2023, S. 3). Ein Zusammenhang lässt sich auch zwischen der Sozialhilfe und Art. 7 BV sowie Art. 10 BV erkennen. Um die Menschenwürde und persönliche Freiheit zu gewährleisten, braucht es eine materielle Sicherheit (Mösch Payot, 2014, S. 1414). In Art. 115 BV wird festgehalten, dass der Wohnkanton für die Unterstützung von bedürftigen Personen aufkommen muss und der Bund die Ausnahmen sowie Zuständigkeiten regelt. Die Zuständigkeit unter den Kantonen ist im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977, SR 851.1, geregelt. Mösch Payot (2014) hält ebenfalls fest, dass detaillierte Bestimmungen zur Sozialhilfe in kantonalen Gesetzgebungen zu finden sind, wodurch sie sehr unterschiedlich ausfallen. Die Kantone halten in den Sozialhilfegesetzen zum Beispiel die Grundprinzipien der Sozialhilfe, Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsvoraussetzungen, Sanktionierungen oder Verfahrensbestimmungen fest. Ergänzende Inhalte zu den Gesetzen sind in den Verordnungen zu finden. Um den einzelnen Kantonen wegweisende Handlungsmöglichkeiten mitzugeben und die Sozialhilfe in einem gewissen Masse zu vereinheitlichen, wurden die SKOS-RL verfasst. Die SKOS-RL haben empfehlenden Charakter und können nicht eingeklagt werden. Die Kantone können selbst bestimmen, inwiefern sie sich auf die SKOS-RL stützen wollen, indem sie in den kantonalen Gesetzgebungen auf diese verweisen (S. 1413-1418).

Die verwaltungsrechtlichen Prinzipien gelten auch in der Sozialhilfe, da die Sozialhilfe Teil des Verwaltungsrechts ist. In den SKOS-RL sind jedoch noch weitere Prinzipien (Bedarfs-, Final-, Individualisierungs- und Subsidiaritätsprinzip) festgehalten, die in der Sozialhilfe gelten (Mösch Payot, 2014, S. 1418-1420).

- Nach dem *Bedarfsdeckungsprinzip* stehen allen Personen Leistungen der Sozialhilfe zu, welche bedürftig sind. Anhand des sozialen Existenzminimums kann entschieden werden, ob ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und ob eine Person bedürftig ist (Mösch Payot, 2014, S. 1419). Für die Ausrichtung der Sozialhilfe spielt der aktuelle Bedarf eine Rolle (SKOS-RL A.3).
- Die Leistungen werden gemäss dem *Finalprinzip* nicht aufgrund einer Ursache ausgerichtet. Für die Abklärungen des Anspruchs wird die aktuelle Situation einer Person evaluiert. Vorhergehende Ereignisse werden nicht in die Ausrichtung der Sozialhilfe einbezogen (Mösch Payot, 2014, S. 1419).
- Aufgrund des *Individualisierungsprinzips* wird ein Teil der Sozialhilfe-Leistung der individuellen Situation angepasst. Dieser Teil hängt vom persönlichen Bedarf einer Person ab, aber auch davon, wie sich eine Person um eine Integration bemüht (Mösch Payot, 2014, S. 1420).
- Ein weiterer bedeutender Grundsatz in der Sozialhilfe stellt die *Subsidiarität* dar. Dieser besagt, dass Leistungen nur dann erbracht werden, wenn keine anderen Ansprüche gegenüber Dritten und keine Möglichkeiten zur Eigenversorgung bestehen. Das heisst, dass eine Person sich immer zuerst selbst helfen muss oder Hilfe von Dritten anzunehmen hat, bevor die staatliche Sozialhilfe gewährt wird (Mösch Payot, 2014, S. 1420).

Die Sozialhilfe setzt sich aus der materiellen und der persönlichen Sozialhilfe zusammen. Wo bei der materiellen Hilfe der Fokus auf der finanziellen Hilfe liegt, geht es in der persönlichen Hilfe um Beratung und Begleitung (Mösch Payot, 2014, S. 1423). Die SKOS-RL legen dar, dass die persönliche Hilfe das Ziel verfolgt, Menschen in herausfordernden Lebenslagen mit individuellen Massnahmen zu befähigen und zu stabilisieren. Persönliche Hilfe kann auch ohne Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe erfolgen (B.1 Abs. 1; B.1 Erläuterung a)).

Die Quote der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird anhand der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz, welche im Erhebungsjahr finanzielle Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, bemessen (BFS, o. J. a). Im Jahr 2021 betrug die Sozialhilfequote 3.1% und ist trotz der Covid-19 Pandemie gesunken. Die Pandemie hatte Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherheit. Im Vorjahr betrug die Sozialhilfequote 3.2%, was einer Abnahme von 2.5% entspricht (BFS, 2022; BFS, o. J. a). Die Abnahme ist durch weniger Neueintritte in die Sozialhilfe und eine Verbesserung des Arbeitsmarktes in der zweiten Jahreshälfte zu verzeichnen. Im zweiten Pandemiejahr wurden die Kurzarbeitszeitentschädigung, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung und die Entschädigung bei Erwerbsausfällen durch Bund und die Kantone verlängert (BFS, 2022). Ob diese Massnahme einen zusätzlichen Einfluss auf die Reduktion der Sozialhilfequote hatte, ist der Quelle nicht zu entnehmen.



BFS (2022) hält jedoch fest, dass die Risikogruppe unverändert bleibt. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren machen weiterhin die höchste Sozialhilfequote aus.

## 2.2 Langzeitbeziehende

Das BFS (2011) teilt Sozialhilfebeziehende je nach Dauer des Sozialhilfebezugs in vier verschiedene Typen ein: Dauerbeziehende, Langzeitbeziehende, Kurzzeitbeziehende und Wiedereintretende. Sozialhilfebeziehende, die mehr als 24 Monate Sozialhilfe beanspruchen, werden dem Typ Dauerbeziehende zugeteilt. Langzeitbeziehende sind Personen, die zwischen 12 und 24 Monaten Sozialhilfe beziehen. Kurzzeitbeziehende beziehen mit einer Höchstdauer von 12 Monaten Sozialhilfe. Wiedereintretende sind Personen, die während drei Jahren für mindestens sechs Monate finanziell unabhängig waren, danach aber wieder in die Sozialhilfe eingetreten sind (S. 83-84).

SKOS (2021) benutzt eine vereinfachte Definition: Als Kurzzeitbeziehende werden Personen bezeichnet, die höchstens ein Jahr Sozialhilfe beziehen. Anstelle von Langzeitbeziehenden sprechen sie von einem mittleren Bezug. Darunter fallen Personen, welche zwischen einem Jahr und drei Jahren Sozialhilfe beziehen. Alle, die mehr als drei Jahre auf finanzielle Unterstützung von der Sozialhilfe angewiesen sind, werden als Langzeitbeziehende bezeichnet (S. 3).

Die Erfassung der Bezugsdauer von Personen mit Sozialhilfebezug kann in zwei unterschiedlichen Arten erfolgen, was die Grafik (siehe Abbildung 1) verdeutlicht. Einerseits kann die Bezugsdauer anhand eines Stichtages und andererseits durch die abgeschlossenen Dossiers innerhalb eines Jahres eruiert werden. Je länger die Bezugsdauer anhält, desto weniger Dossiers können abgeschlossen werden. Aufgrund dessen fällt die Zahl von mittlerer und langer Bezugsdauer relativ gering aus. Ein aussagekräftiges Ergebnis ergibt sich, wenn die Analyse anhand der laufenden Fälle vorgenommen wird (SKOS, 2021, S. 3).

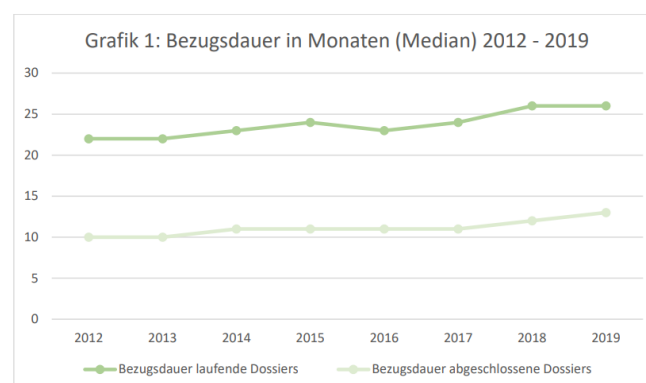


Abbildung 1: Bezugsdauer in Monaten (Median) 2012 - 2019 (SKOS, 2021, S. 4)

Die Berner Fachhochschule Soziale Arbeit (BFH, 2020) hat im Kennzahlenbericht der Städteinitiative Sozialpolitik 2019 sechs Merkmale für den Langzeitbezug in 14 Städten erhoben. Unter anderem ist das Alter als Risiko hinterlegt. Die Altersgruppe der 36 bis 45-Jährigen beziehen öfters Sozialhilfe als Personen im Alter von 26 bis 35 oder 46 bis 55 Jahren (S. 25). Dieses Profil deckt sich nicht mit der Erwerbslosenstatistik nach ILO und der Arbeitslosenstatistik nach SECO (BFS, o. J. d; arbeit.swiss, o. J.). Da die Auslegungen der ILO und SECO eine umfassende Analyse aller Erwerbslosen und Arbeitslosen beinhaltet und nicht den Langzeitbezug der Sozialhilfe fokussieren, sehen die Autorinnen hier die Diskrepanz im Profil der Langzeitbeziehenden.

Die Kennzahlen 2022 der Städteinitiative Sozialpolitik zeigen auf, dass die Sozialhilfefälle seit dem Jahr 2021 gesunken sind. Dies ist durch eine positive Entwicklung des Arbeitsmarktes zu verzeichnen, wodurch weniger Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind. In den meisten Städten werden ca. 20-30% der Dossiers während eines Jahres wieder abgeschlossen. Anhand der neuen und abgeschlossenen Fälle und der Analyse der Städteinitiative Sozialpolitik kann nur ungefähr darauf geschlossen werden, wie hoch die Anteile von Menschen sind, die eine längere Bezugsdauer aufweisen oder als Working-Poor gelten. Wird der Fokus anstelle der Ablösung auf die Bezugsdauer gelegt, wird ersichtlich, dass die Fälle im Jahr 2022 durchschnittlich über 51 Monaten geführt wurden. Dies ist seit 2017 eine Erhöhung von sieben Monaten (BFH, 2023, S. 6-12). Relevant ist, welche Perspektive in einer Studie eingenommen wird. Wenn in einer Stadt weniger neue Sozialhilfefälle aufgenommen werden, so hat dies zur Folge, dass die kurze Bezugsdauer abnimmt und die Bezugsdauer der laufenden Fälle zunimmt. Durch viele Fallabschlüsse hingegen erhöht sich die Bezugsdauer der Fälle (ebd.).

Wie bereits beschrieben, steigt die Bezugsdauer von sozialhilfebeziehenden Personen. Während der Erfassung der Bachelorarbeit war die neue Statistik der wirtschaftlichen Sozialhilfe im Jahre 2022 durch das BFS noch nicht zugänglich. Spannend wäre, zu sehen, welchen Prozentsatz die Sozialhilfequote vom Jahre 2022 einnimmt.

### 2.3 Zwischenfazit

Die Sozialhilfe dient dazu, auf nicht versicherte Risiken zu reagieren und diese aufzufangen. Sie greift subsidiär, wenn betroffene Personen keinen Anspruch auf Leistungen von den Sozialversicherungen haben.

Die Sozialhilfe basiert auf kantonalen Gesetzgebungen. Dies hat zur Folge, dass der Föderalismus auch in diesem Bereich sehr stark zum Ausdruck kommt und in der gesamten Schweiz nicht die gleichen

Bedingungen vorherrschen. Auf die Klient:innen kann dies bedeutende Auswirkungen haben. Zudem ergibt sich daraus für die Kantone und Gemeinden ein grosser Handlungsspielraum, was wiederum eine grosse Macht darstellt. Um diese grosse Spannweite zu verhindern und die Sozialhilfe grösstmöglich zu vereinheitlichen, wurden die SKOS-RL geschaffen.

In der Ausübung der materiellen und persönlichen Hilfe sind, je nach dem, in welchem Kanton man sich aufhält, grosse Unterschiede zu erkennen. Es gibt Kantone, welche die Perspektive hauptsächlich auf die wirtschaftliche Hilfe legen und dabei die persönliche Hilfe ausser Acht lassen, obwohl diese unabhängig von der wirtschaftlichen Hilfe gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2021 lässt sich ein Rückgang der Sozialhilfefällen verzeichnen. Die Ursache dafür kann in der aktuellen Arbeitsmarktlage gefunden werden.

### 3 Arbeit

Auf Basis von unterschiedlichen Erhebungen werden im folgenden Kapitel wichtige Zahlen in den Bereichen Erwerbs- und Arbeitslosigkeit erhoben. Die Auseinandersetzung mit dessen Definition und den Integrationsbegriffen werden festgehalten. Die Risikofaktoren der Lang- und Dauerarbeitslosigkeit werden ebenfalls benannt. Sozialhilfebeziehende sind dem System der Sozialhilfe zuzuordnen und damit an deren Pflichten und Rechte gebunden. Damit einhergehend wird der Bezug zur Systemtheorie nach Luhmann aufgezeigt und der Zusammenhang mit dem Praxisalltag der Sozialhilfe dargelegt.

#### 3.1 Erwerbs- und Arbeitslosigkeit

Umgangssprachlich werden die Begriffe Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit ohne eine Differenzierung gebraucht. Die Begriffe haben jedoch unterschiedliche Bedeutungen und andere Geltungsbereiche. Die Unterscheidung von Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit werden die Autorinnen auf die Definitionen von International Labour Organization/ Internationalen Arbeitsintegration (ILO) und SECO abstützen. Beide Institutionen gehen von unterschiedlichen Ausgangslagen aus. Zur Verständigung werden weitere Begriffe beigezogen.

- Zu den *erwerbstätigen* Personen gehören alle Personen ab dem 16. Altersjahr, welche ab einer Stunde für einen Lohn gearbeitet haben oder aufgrund der Gesundheit, Ferien, Mutterschaftsurlaub, Militär etc. vorübergehend von ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Weiters

werden Selbständigkeit, Absolvierung einer Lehre oder unentgeltliche Arbeit im Familienbetrieb und Hausarbeit dazugezählt (BFS, 2020, S. 3).

- Nach ILO zählen alle Personen als *erwerbslos*, die im Alter zwischen 15 und 74 Jahren in der Schweiz wohnhaft und in den letzten vier Wochen auf Stellensuche waren, sowie zeitnah eine Tätigkeit aufnehmen können (BFS, o. J. c; BFS, 2020, S. 3). Die Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Internationalen Arbeitsamtes sowie die Auslegung von Eurostat entsprechen dieser Definition (BFS, 2020, S. 3).
- Zu den *Erwerbspersonen* werden gemäss BFS (2020) alle Erwerbstätigen und Erwerbslosen nach ILO gezählt (S. 4).
- Als registrierte *Arbeitslose* gelten alle Personen, welche bei einer regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) erfasst und vermittelbar sind. Dabei wird ausgeschlossen, ob sie Arbeitslosentaggeld erhalten oder nicht (BFS, 2020, S. 4).

Zur Erhebung der Statistik der Erwerbslosen- und Arbeitslosenquote existieren zwei Auslegungen, eine von der ILO und die andere von SECO. Wie mit den unterschiedlichen Definitionen von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit aufgezeigt wurde, unterscheiden sich auch die inhaltlichen Messinstrumente. Liechi et al. (2020) halten fest, dass die Erwerbslosenstatistik durch ILO und die Arbeitslosenstatistik durch SECO zwei unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Statistik der ILO ist umfassender erhoben, da sie nicht nur die registrierte Arbeitslosigkeit erfasst, sondern auch *nicht* registrierte Personen einbezieht. Die Arbeitslosenstatistik von SECO dient der zeitnahen Erfassung der Arbeitslosigkeit, welche auch Relevanz fürs RAV und die Ausrichtung der Arbeitslosentaggelder hat (S. 3).

Das BFS erhebt quartalsweise eine Erwerbslosenstatistik nach den Richtlinien der ILO. Nach dieser Definition beinhalten die Statistiken nach ILO auch Personen, welche nicht beim RAV gemeldet sind oder Sozialhilfe beziehen (SECO, 2023a). Die Erwerbslosenstatistik gemäss ILO weist für die Schweiz im zweiten Quartal 2023 186'000 Erwerbslose aus. Dies sind 0.2% weniger als im Vorjahr. Die ILO hält fest, dass Frauen und ausländische Staatsangehörige höher von der Erwerbslosigkeit betroffen sind als Männer und Schweizer:innen. In der Grafik (siehe Abbildung 2) wird ersichtlich, dass die Altersgruppe der unter 24-Jährigen öfters von Erwerbslosigkeit betroffen ist als die Altersgruppe von den 25–64-Jährigen. In der Zwischenzeit hat die ILO bereits ein neues Ergebnis für das dritte Quartal publiziert. Demnach ist die Anzahl von Sozialhilfebeziehenden im Vergleich zum Vorjahr um 1'000 Personen gestiegen. Die am meisten betroffenen Personengruppen haben sich jedoch nicht verändert (BFS, o. J. d).

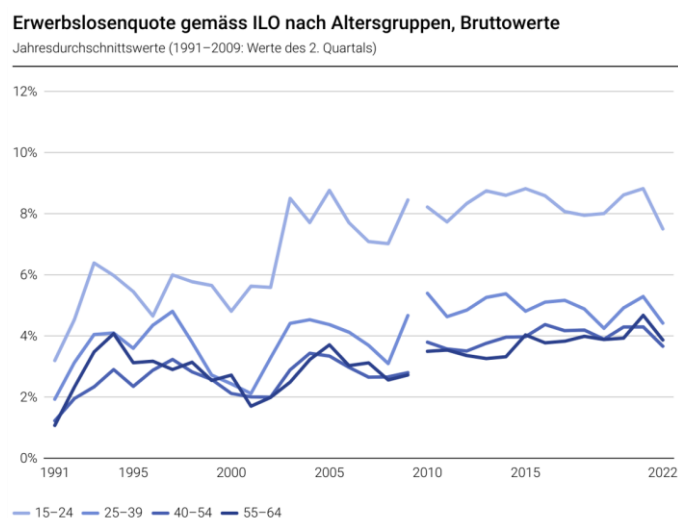


Abbildung 2: Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Altersgruppen, Bruttowerte (BFS, 2023a)

Die zweite Auslegung der Arbeitsmarktlage der registrierten Arbeitslosen wird monatlich durch SECO erhoben. Zur Statistik werden auch stellensuchende Personen gezählt, welche einem Zwischenverdienst, einem Programm für vorübergehende Beschäftigung oder einer Weiterbildung der ALV nachgehen. Für die aktuellen Arbeitslosenzahlen verweist SECO auf arbeit.swiss, welche einen veranschaulichten Überblick der Erhebungen der Arbeitslosenstatistik verschafft und in der Grafik (siehe Abbildung 3) aufgezeigt ist (SECO, 2023a). Ende des zweiten Quartals 2023 wies die Arbeitslosenzahl 85'099 registrierte Person mit einer Arbeitslosenquote von 2% auf. Insgesamt waren 150'618 Personen auf Stellensuche (arbeit.swiss, o. J.). Stellt man diejenige Quote der ILO gegenüber, weist sie eine tiefere Quote auf. Wird diese Zahl auf das Alter aufgegliedert, ist wie in der ILO-Erwerbslosenstatistik erkennbar, dass die Arbeitslosigkeit bei unter 24-Jährigen höher ist als im Alter von 50 bis 64 Jahren (SECO, 2023b).



Abbildung 3: Überblick der Erhebung der Arbeitslosenstatistik (leicht modifiziert nach arbeit.swiss, 2023)

Die ILO und das SECO beziehen in ihren Statistiken auch die Dauer einer Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit ein, worin die Langzeiterwerbslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit eingeschlossen sind (BFS, o. J. d; arbeit.swiss o. J.). Liechti et al. differenzieren die Begriffe der Langzeiterwerbslosen und der Langzeitarbeitslosen. Die Langzeiterwerbslosen werden den Erwerbslosen zugeordnet, welche die letzten 12 Monaten keiner Arbeit nachgingen und auf Stellensuche sind.

Langzeitarbeitslose werden als registrierte Arbeitslose, die seit 12 Monaten den Status arbeitslos tragen und beim RAV registriert sind, betitelt (S. 3). Im Juni 2023 wurden durch SECO 11'028 Langzeitarbeitslose gezählt (arbeit.swiss, o. J.). Die Statistik der ILO liegt viel höher, was die Aussage von Liechti et al. stützt, dass ILO und SECO nicht dasselbe Ziel verfolgen. Die BFS (o. J. d) erhob nach ILO im Jahre 2022 86'000 Personen, die von der Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2021 gesunken. Die Grafik (siehe Abbildung 4) zeigt auf, dass 1.7% der Erwerbsbevölkerung über ein Jahr erwerbslos waren. Die Statistik nimmt nicht Bezug auf das Risiko Alter, welches für die Autorinnen als relevant betrachtet wird.

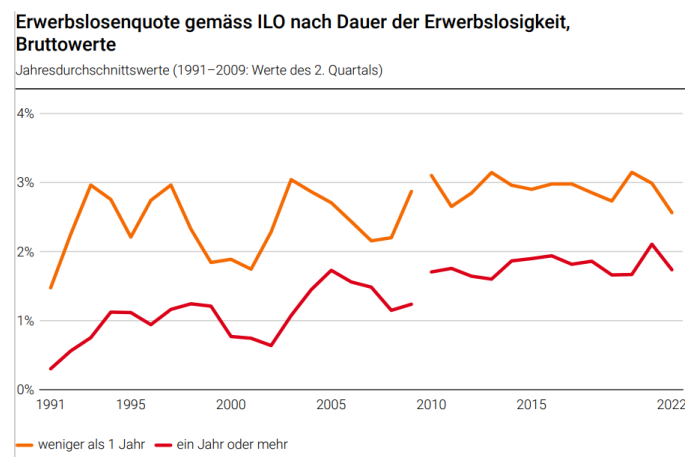


Abbildung 4: Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Dauer der Erwerbslosigkeit, Bruttowerte (BFS, 2023b)

### 3.2 Integration

Um nachfolgend die soziale und die berufliche Integration zu erläutern, bedarf es einer kurzen Definition des Begriffes Integration. Der Begriff der Integration wird je nach Kontext verschieden verwendet und beschreibt unterschiedliche Gegebenheiten.

Seit über zwanzig Jahren verfügt der Begriff Integration über zentrale Bedeutung in Europa, was durch das Aufkommen von gesellschaftlichen Herausforderungen sowie eine soziale und wirtschaftliche Wende ausgelöst wurde. In den neunziger Jahren war dies durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit und deren Auswirkungen auf die Sozialhilfe sowie die Zunahme der Migrationsbewegung auch in der Schweiz spürbar. Der Begriff der Integration bezeichnet den sozialen Zusammenhalt und die Eingliederung, welche durch die Humanwissenschaft sowie im Recht und in der Politik jeweils auf unterschiedliche Arten definiert werden. Oftmals ist der Begriff Integration negativ behaftet und wird mit problembelasteten Situationen, Armut und Ausgrenzung assoziiert. Andererseits ist die Integration mit den Grundrechten und der Chancengleichheit von Minderheiten verknüpft. Jede Person kann die

Ressourcen der Gemeinschaft nutzen, am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ihre eigenen Kompetenzen entwickeln. Eine wesentliche Bedeutung wird der strukturellen Voraussetzung zur Erschliessung zu einer Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt zugeschrieben (BSV, 2021).

Strohmeier und Knöpfel (2005) unterscheiden zwischen der soziologischen Theorie, den Massnahmen der Sozialhilfe und dem politischen Konzept (S. 7). In der Politik beschreibt Integration eine Form, wie die Gesellschaft zusammenlebt. Das Individuum und die Gesellschaft befinden sich in einem wechselseitigen Prozess, in dem sich beide Parteien gemeinsam verändern (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 11).

Der soziologische Ansatz betrachtet den Begriff Integration aus der makrosoziologischen und der mikrosoziologischen Perspektive. Zum einen wird aus der makrosoziologischen Perspektive mit Integration die Gesellschaft als ein soziales System beschrieben. Integration ist eine Eigenschaft eines Systems, die durch die Individuen der Gesellschaft hergestellt wird. Zum anderen ist es aus der mikrosoziologischen Perspektive ein Zusammenspiel zwischen der Gesellschaft und den Individuen. Die Individuen müssen miteinander in Kontakt treten und so eine Beziehung aufbauen. Zudem müssen die Handlungen der Individuen einen Bezug zueinander haben. Demnach geht es um den Kontakt untereinander, den man durch wechselseitige Handlung und Kommunikation herstellt. Integration ist jedoch nicht allein eine Entscheidung des Individuums. Dabei spielen auch strukturelle Faktoren eine Rolle, welche die Integration wesentlich beeinflussen und im Kapitel 4 beschrieben werden. Integration findet in verschiedenen Handlungsfeldern statt, wobei von wirtschaftlicher, gemeinschaftlicher oder politischer Integration gesprochen wird (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 8-10).

Die eidgenössische Migrationskommission (EKM, 2023) definiert Integration als einen andauernden Prozess, für den die gesamte Gesellschaft Verantwortung trägt. Die Individuen sowie die Institutionen tragen zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Integration findet sowohl im privaten Umfeld als auch im beruflichen Alltag statt. Integration beschreibt die Fähigkeiten und die Möglichkeit, sich in einem sozialen Umfeld selbständig zu bewegen und mit anderen Individuen in Kontakt zu treten. Dabei spielt auch die Kompetenz mit, dass sich die Individuen mit unterschiedlichen Meinungen und gegensätzlichen Positionen auseinandersetzen und zusammen nach einer Lösung suchen können, die den Grundrechten entspricht und auf Respekt basiert. Um Integration zu ermöglichen, sind die Chancengleichheit sowie gleiche Rechte und Pflichten zentral.

Im Kontext der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird der Begriff Integration für eine Massnahme für Sozialhilfebeziehende verwendet, wodurch eine Teilhabe in gesellschaftlichen Teilsystemen

angestrebt wird. Konkret meint dies die Erwerbsarbeit und die sozialen Netzwerke (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 13). Folglich kann der Bezug zu den verwendeten Begrifflichkeiten in der vorliegenden Arbeit zu sozialer und beruflicher Integration gemacht werden.

In den SKOS-RL sind beide Bereiche festgehalten. Die berufliche Integration ist in der materiellen Grundsicherung zu finden und die soziale Integration in der persönlichen Hilfe. Die materielle Grundsicherung ist in mehrere Kapitel unterteilt und detailliert erklärt. Die persönliche Hilfe ist knapp festgehalten und lässt einen grossen Gestaltungsspielraum offen (SKOS-RL B; SKOS-RL C).

Aus dem Ziel der SKOS-RL A.2 lässt sich der Integrationsauftrag der Sozialhilfe ableiten. SKOS (2023) ist der Ansicht, dass es ein Auftrag der Sozialhilfe ist, allen Menschen Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu verschaffen. In dessen Grundlagenpapier wird auf den Integrationsauftrag, deren Methoden der persönlichen Hilfe, die Partizipation und die Inklusion eingegangen. Zudem wird der Integrationsauftrag in die drei Säulen Integration, Bildung und Existenzsicherung eingeteilt (S. 3-4).

Der Kanton Zürich definiert die Aspekte der sozialen und beruflichen Integration in der Sozialhilfe wie folgt: Die (Re)Integration von Menschen in die Arbeitswelt ist ein zentrales Anliegen wie auch ein Ziel aller sozialen Sicherungssystemen der Schweiz (Zürcher Sozialhilfehandbuch, 13.1.01 Erläuterung 1). Dabei wird in diesem Zusammenhang von sozialer und beruflicher Integration gesprochen. Die soziale Integration bezieht sich auf die Teilhabe des gesellschaftlichen Lebens und die berufliche Integration auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (Zürcher Sozialhilfehandbuch, 13.1.01 Abs. 4.1). Bei der sozialen Integration reicht oftmals die Existenzsicherung nicht aus, um Problemlösungen anzugehen. Dabei stehen die Beratung und Unterstützung im Vordergrund, damit die Klient:innen die Herausforderungen strukturieren und bewältigen können. Des Weiteren wird der Fokus auf die individuellen Bedürfnisse gelegt, um die eigenen Ressourcen und Potentiale nutzen zu können (Zürcher Sozialhilfehandbuch, 13.2.03 Erläuterung 4.3). In der beruflichen Integration steht vordergründig die Erwerbsarbeit, welche Anerkennung vermittelt und die Integration in die Gesellschaft unterstützt. Nicht nur die mangelnde Qualifikation ist für die fehlende Arbeit ein Grund, sondern auch weitere Probleme begünstigen die Tatsache einer ausbleibenden Arbeit (Zürcher Sozialhilfehandbuch, 13.2.03 Erläuterung 4.2).

### 3.2.1 Arbeitsintegration

Der Begriff Arbeitsintegration beinhaltet die Wortteile Arbeit und Integration (Schaufelberger, 2013, S. 14). Auf die Definition Integration wurde im vorherigen Kapitel vertieft eingegangen, weshalb in einem nächsten Schritt der Begriff Arbeit definiert werden muss. Schaufelberger (2013) erklärt, dass der Begriff Arbeit offen ist und je nach Kontext ein anderes Verständnis mit sich bringt. Die Einigkeit



des Begriffes lässt sich im zweck- und zielgerichteten Handeln finden. Der Arbeitsprozess wird mit der Herstellung von Gütern und Diensten sowie der sozialen Interaktion mit Menschen verknüpft, was einen wichtigen Bestandteil des Lebens darstellt. Arbeit wird unterteilt in Erwerbsarbeit, wobei für Lohn gearbeitet wird, und Nichterwerbsarbeit, wozu Kinderbetreuung, Hausarbeit und Freiwilligenarbeit gehören (S. 14).

Die Arbeitsintegration wird als Eingang zur Arbeit und Aufnahme des Menschen in die Gesellschaft angesehen (Schaufelberger, 2013, S. 14). Sommerfeld et al. (2011) beschreiben, dass die Integration mit *Drinnen und Draussen* bezeichnet werden kann. Mit *Drinnen* wird das Individuum als Teil der Gesellschaft angesehen, wohingegen mit *Draussen* eine Exklusion angesprochen wird (S. 17). So kann man sagen, dass die Arbeitsintegration diesen Zugang schafft. Es liegt im Auftrag der Sozialen Arbeit, die Menschen auf dem Weg von draussen nach innen zu begleiten (ebd.). Die Arbeitsintegration verfolgt zwei grundlegende Zielrichtungen auf der gesellschaftlichen und der individuellen Ebene. Zum einen ist dies die wirtschaftliche Unabhängigkeit und zum anderen die soziale Teilhabe und soziale Integration (Schaufelberger, 2013, S. 16).

- Die wirtschaftliche Unabhängigkeit hat auf gesellschaftlicher Ebene die finanzielle Entlastung und die finanzielle Autonomie zum Ziel (Schaufelberger, 2013, S. 16).
- Das Ziel der sozialen Teilhabe und der sozialen Integration beinhaltet die Vorbeugung der Nicht-Integration und Ausgrenzung auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Zugehörigkeit und die Autonomie werden der individuellen Ebene zugeordnet (Schaufelberger, 2013, S. 16).

Der Begriff Arbeitsintegration beinhaltet die *berufliche* und *soziale* Integration. Die berufliche Integration setzt die Massnahme einer Erwerbsarbeit mit Lohnauszahlung voraus und die soziale Integration hat das Ziel der Teilhabe und Stabilisierung (Schaufelberger, 2013, S. 14).

### 3.2.2 Soziale Integration

Die soziale Integration wird wie der Begriff Integration vielfältig beschrieben. Das Spektrum reicht von der Partizipation in der Gesellschaft, der Handlungsbefähigung bis hin zum Interessenausgleich, der Konfliktbewältigung und der Bedürfnisbefriedigung. Im Kontext der Sozialhilfe setzt die soziale Integration die Teilhabe am sozialen Leben sowie die Integration in den Arbeitsmarkt voraus. In der Sozialhilfe steht die soziale Integration in engem Zusammenhang zur persönlichen Hilfe (Hutmacher-Perret, 2020, S. 16).

Wie im Kapitel 3.2 beschrieben, werden in den Forschungen zur Integration zwei Perspektiven für den Prozess der Vergesellschaftung unterschieden. Zum einen kann die makrosoziologische und zum anderen die mikrosoziologische Perspektive eingenommen werden. In Ersterer geht es um die Integration *in der* Gesellschaft, in Zweiterer um die Integration *in die* Gesellschaft (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 7). Auch für das Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz (HEKS, 2016) beinhaltet die soziale Integration alle Teilaspekte der gesellschaftlichen Integration, damit Menschen die Möglichkeit erhalten, am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben teilzunehmen. Die soziale Integration spielt in jedem Lebensabschnitt eine wichtige Rolle. Das Selbstvertrauen und die Eigenverantwortung sowie die Ressourcen der Person sollen erkannt und gefördert werden, was die Aufgabe der gesamten Gesellschaft ist (S. 11).

Gemäss Strohmeier und Knöpfel (2005) ist eine minimale Vergesellschaftung die Voraussetzung dafür, dass ein Individuum sich in eine Gesellschaft integrieren kann. Dies bedeutet, dass eine Person durch das Erlernen der Sprache und durch die Aneignung von unterschiedlichen persönlichen Kompetenzen in der Gesellschaft handlungsfähig wird. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass ein Individuum die Werte und Rollen der Gesellschaft verinnerlichen kann. Dabei spielt das Umfeld eine zentrale Rolle, da es die Sozialisation eines Menschen bedeutend prägt. Der Begriff der Sozialisation wird für den Prozess der Vergesellschaftung verwendet (S. 7). Zur Förderung der sozialen Integration wurden im sekundären Arbeitsmarkt sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote erarbeitet (BSV, 2021).

Im Kanton Zürich (2021) ist bei der sozialen Integration die Stabilität von Menschen in herausfordernden Lebenssituationen sowie deren Befähigung zur selbständigen Lebensführung vordergründig. Dabei wird der Fokus auf den Erhalt der Motivation gelegt. Dies ist das Fundament für eine wirtschaftliche Eigenständigkeit, welche durch eine berufliche (Re)Integration erlangt werden kann (Kap. 5.1, Erläuterungen 2).

Die SKOS (2023) definiert als Ziele der sozialen Integration die Förderung der Selbständigkeit, der Teilhabe und die Ermöglichung von Teilgabe in Form von Freiwilligenarbeit. Diese Ziele sind ein wichtiger Aspekt der Stabilisierung der Lebenslage und der Gesundheit sowie der Ressourcenerhaltung. Die soziale Integration kann als Grundlage oder als Ergänzung der beruflichen Integration gesehen werden (S. 5).

### 3.2.3 Berufliche Integration

Berufliche Integration kennt verschiedene und keine einheitliche, abschliessende Definition. Um einen Überblick zu erhalten, werden nachfolgend einige Beschreibungen der beruflichen Integration genannt.

Die Sozialhilfe und die Sozialversicherungen haben dasselbe Verständnis der Integration. Prioritär geht es bei der Integration um die Vermittelbarkeit, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Fähigkeit, den Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Die Chancen auf eine berufliche Integration fällt für Sozialhilfebeziehende geringer aus (BSV, 2021). Das nationale Programm gegen Armut (2018) beschreibt, dass die Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt im Vordergrund steht, was der beruflichen Integration entspricht (S. 1). Auch Eisner (2000) beschreibt, dass sich die berufliche Integration auf die wirtschaftliche Eingliederung bezieht. Eine Person ist beruflich integriert, wenn sie einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und aufgrund dessen ein geregeltes Einkommen generiert (S. 165).

Gill und Bernhard (1999; in Aepli et al., 2004) nennen die Arbeit als einen wichtigen Faktor der beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Eine Anstellung zu haben, zeugt von einem Anerkennungs- und Integrationsstatus in der Gesellschaft. Aufgrund dessen ist es ein Ziel der Beschäftigungsprogramme, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen, um das Einkommen selbständig zu erwirtschaften (S. 16). Die Erwerbsarbeit wird als Anerkennungs- und Integrationsmaschine bezeichnet, da der Status Arbeit mit sozialer Zugehörigkeit und sozialer Identität einhergeht. Diese Ideologien stellen zentrale Funktionen zur Herstellung der Erwerbsarbeit in der kapitalistischen Gesellschaft und materielle Existenz dar (Marquardsen, 2018, S. 13).

### 3.3 Perspektive der Systemtheorie auf die Integration

Bevor der Blick auf die Systemtheorie nach Luhmann gerichtet und der Bezug zur sozialen und beruflichen Integration hergestellt wird, wird auf die Frage, was ein System ist, eingegangen.

Ein System kann erst durch seine Umwelt ersichtlich und unterschieden werden. Ohne Grenze (Umwelt) gibt es kein Aussen oder Innen. Systeme grenzen sich von der Umwelt und von den strukturellen Rahmenbedingungen ab. Menschen sind auf unterschiedliche Weise in Systeme wie Familie, Vereine, Schulen, Beratungsstellen, Arbeit, Gesellschaft etc. eingebunden, welche den unterschiedlichen Ebenen (Mikro-, Meso- und Makroebene) zuzuordnen sind (Weber, 2016, S. 26). Schallberger und Wyer (2010) legen dar, dass die drei Ebenen Auswirkungen aufeinander haben. Sie

beschreiben, dass eine Tätigkeit auf der Mikroebene Auswirkungen auf die Makroebene hat. Als Beispiel nennen sie die Teilnahme an einem Sprachkurs. Dies ist eine Massnahme, welche auf der individuellen Ebene stattfindet. Durch die Handlung auf der Mikroebene werden auch Veränderungen auf der Makroebene erzielt. Die Person kann unter Umständen durch die verbesserten Sprachkenntnisse eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden (S. 25). Auch Coleman geht in seinem Badewanne-Modell auf die Übergänge zwischen der Mikro- und der Makroebenen ein. Um ein Phänomen auf der Makroebene zu erklären, muss man Bezug auf die Mikroebene nehmen. Er beschreibt die Zusammenhänge folgendermassen: Eine soziale Situation wirkt sich auf die Individuen aus. Die individuellen Voraussetzungen führen zur Handlung der Personen. Die Handlung wirkt sich wiederum auf die Makroebene aus, was sich dort als soziales Phänomen zeigt (Hirschle, 2015, S. 19-20). Kita et al. (2022) verstehen die Integration von Sozialhilfebeziehenden ebenfalls als einen Mehrebenenprozess, welcher in unterschiedlicher Weise auf der Makro-, Meso- und Mikroebene stattfindet. Der Mikroebene können persönliche Kompetenzen, Motivation oder sonstige in der Person liegende Eigenschaften zugeordnet werden, welche sich positiv auf eine Integration auswirken. Auf der Mesoebene spielt wiederum die Zusammenarbeit zwischen allen Akteur:innen, welche am Prozess beteiligt sind, eine grosse Rolle. Des Weiteren kann auch die Unterstützung von Drittpersonen der Mesoebene zugeordnet werden. Zudem müssen die Voraussetzungen für eine Integration auch auf der Makroebene gegeben sein. Bei einem Mangel an Arbeitsstellen fällt die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Integration kleiner aus (S. 23). Die zunehmende Technisierung und Spezialisierung führen zu höheren Anforderungen der Bildung (Stadt Zürich, 2023). Langzeiterwerbslose sind zusätzlich ins System der Sozialhilfe eingebunden. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung der Sozialhilfe ordnen die Autorinnen die Sozialhilfe der Makroebenen zu.

Hafen (2004) stellt die Systemtheorie nach Luhmann als Beobachtungstheorie dar. Luhmann sieht dabei einen engen Zusammenhang zwischen Beobachtung und Unterscheidung, was er als Operation benennt. Jede Beobachtung besteht aus einer Unterscheidung und einer Bezeichnung, wobei das Bewusstsein als soziales System immer beobachtend operiert. Die Beobachtungen gliedert Luhmann in zwei Ordnungen. In der Beobachtung der ersten Ordnung wird die Beobachtungsoperation beschrieben, in dem, was gesehen wird und nicht in dem, was nicht gesehen wird. Was nicht gesehen wird, nennt er den blinden Fleck. Die zweite Beobachtung dient der Operation des blinden Flecks der ersten Ordnung. Es wird beobachtet, was nicht gesehen wird, was wiederum eine Beobachtung darstellt. Beobachtungen sind zugleich auch Konstruktionen, da die eigene Realität durch die Operation der Beobachtung konstruiert wird. Der Zugang zur Realität ist demnach die Beobachtung und somit ist die Realität immer etwas Konstruiertes. Eine Person beobachtet und hält dies für die

Realität. Diese Sicht wirkt sich auch in Bezug auf die Praxis der Sozialen Arbeit aus. Je nach System wird die Realität anders konstruiert (Hafen, 2004, S. 207-208).

Luhmann beschreibt, dass der Ausschluss der Menschen einen indirekten Bezug zur Kommunikation hat, um nicht nur sich selbst, sondern auch seine Umwelt zu reproduzieren. Die Operationen der Systeme sind wechselseitig und beeinflussen sich gegenseitig. Dafür wird die Metapher des kommunizierenden Menschen hinzugezogen. Wenn Individuen und soziale Systeme nicht im Stande sind, die Kommunikation aufzubringen, um sich gegenseitig zu beeinflussen, ist von operativer Geschlossenheit die Rede. Jedes System ist autonom in der Reiz- und Informationsbewältigung, sowie darin, welche Informationen verarbeitet werden. Externe Informationen können nicht in ein System hineingetragen werden, da die Informationen systemintern geschaffen werden müssen. Somit kann eine Information nicht von einem Sender zu einem Empfänger wechseln und auch nicht geteilt werden. Durch die Kommunikation versuchen unterschiedliche Systeme eine gemeinsame Vorstellung der Wirklichkeit zu konstruieren (Hafen, 2004, S. 213-219).

Die Systemtheorie richtet sich gemäss Luhmann nach den empirischen Methoden zur Erarbeitung von wissenschaftlichen Feststellungen, die sich an binären Codes des Wissenschaftssystems orientieren. Es geht um den Code wahr oder falsch (Hafen, 2004, S. 204). Die Frage steht offen, ob die Sozialarbeit als Funktionssystem angesehen werden kann, in welchem sie die binären Codes zur Erfüllung von gesellschaftlichen Rollen verwendet. Der Code der Kommunikation wird im System der Sozialen Arbeit als Hilfe/Nicht-Hilfe oder Fall/Nicht-Fall zugeordnet, indem sie versucht, gesellschaftliche Probleme zu lösen. Die Zuordnung des positiven Codes von Hilfe/Fall ermöglicht die Anschlusskommunikation (Hilfe). Beim negativen Code wird abgewogen, ob die Hilfe weiterhin bestehen bleiben soll oder beendet werden kann. Damit übernimmt die Soziale Arbeit die Zentralaufgabe der Inklusion und der (Re)Inklusion von Personen, welche seit längerem aus den Systemen exkludiert sind. Mit dem Code der Hilfe vertritt die Soziale Arbeit die Inklusion in Form von subsidiären Massnahmen wie Geldleistungen oder der externen Ressourcenerschliessung. Demgegenüber steht der Code Nicht-Hilfe. Die Soziale Arbeit kann die Massnahmen einstellen oder den Fall abschliessen, wenn die rechtlichen Ansprüche nicht mehr gegeben sind (Hafen, 2004, S. 221-222). Wird Bezug auf die Systemtheorie nach Luhmann genommen, stellt der Integrationsauftrag eine zentrale Rolle im Praxisalltag der Professionellen der Sozialen Arbeit dar.

### 3.4 Paradigmenwechsel der Stadt Zürich

Wechselt man die Perspektive auf die Langzeitbeziehenden, sind sie an die Rahmenbedingungen und Erwartungen der aktivierenden Sozialpolitik gebunden, welche im Kapitel 4.1.1 beschrieben werden. Das Ziel des aktivierenden Sozialstaates ist die Übernahme von Eigenverantwortung und Selbsthilfe (Wyer, 2019, S. 37). Dabei wird darauf abgezielt, die Personen von staatlichen Leistungen unabhängig zu machen. Die Menschen werden darin unterstützt, ihre Fähigkeiten und Potenziale zu entwickeln und so Teil der Gesellschaft zu werden. Dies ganz nach den Schlagworten *Fördern und Fordern* (Beuchat, 2017, S. 1). Sozialhilfebeziehende haben Rechte im Verfahren sowie die Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (SKOS-RL A.4.1). Mit dem Bezug von Sozialhilfe unterliegen die Personen dem Ziel der Sozialhilfe zur beruflichen und sozialen Integration. Jede Person ist für sich selbst verantwortlich und trägt mit eigenen Kräften zur Erfüllung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft bei (SKOS-RL A.2 Erläuterung b-c)). Die Reduzierung der Bedürftigkeit enthält die Stellensuche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, Beteiligung an beruflicher und sozialer Integration, Einfordern von Drittansprüchen und Verringerung von hohen Fixkosten (SKOS-RL A.4.1 Abs. 8). Verletzt eine Person ihre Pflicht, können Auflagen oder Sanktionen gegen sie gesprochen werden (SKOS-RL F.2 Abs. 1-2).

Im Kanton Zürich (2023) werden sozialhilfebeziehende Personen im Rahmen der persönlichen Hilfe von den Sozialarbeitenden in der Integration unterstützt. Dabei wird das Ziel einer Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verfolgt und die wirtschaftliche sowie soziale Unabhängigkeit steht im Vordergrund. Unter Berücksichtigung der Subsidiarität und des Prinzips der Individualisierung soll die soziale und berufliche Integration mit dafür vorgesehenen Integrations- und Beschäftigungsprogrammen unterstützt werden. Die Nationale Plattform für Armut (2019) benennt das Ziel der Massnahmen als den Erhalt der individuellen Kompetenzen.

Die Stadt Zürich hat im Rahmen der sozialen und beruflichen Integration von Sozialhilfebeziehenden einen Paradigmenwechsel herbeigeführt (Stadt Zürich, 2023). Seit 2018 arbeitet das Sozialdepartement mit einer neuen Strategie (Stadt Zürich, 2021, S. 4). Im Vordergrund steht nicht mehr der Zwang, sondern das Ermöglichen, Motivieren und Befähigen. Dabei wird weniger mit Sanktionen und Auflagen gearbeitet. Die Stadt Zürich ist überzeugt davon, dass es sinnlos ist, wenn Sozialhilfebeziehende an einem Integrationsprogramm teilnehmen, wenn sie nicht über die benötigten Ressourcen verfügen (Stadt Zürich, 2021, S. 31). Die Sozialhilfebeziehenden haben deshalb die Möglichkeit, nach Interesse an einem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm teilzunehmen (Stadt Zürich, 2023). Die Teilnahme am Beschäftigungsprogramm setzt unter anderem eine 50-prozentige Arbeitsfähigkeit und Verfügbarkeit voraus. 16% der Sozialhilfebeziehenden der Stadt

Zürich entsprachen diesen Kriterien und waren Teil der Strategie, mit dem Fokus der beruflichen und sozialen Integration. Die restlichen 84% der Sozialhilfebeziehenden erfüllten die Kriterien des Programmes nicht und waren somit nicht von der Strategie betroffen. Zu den 84% gehören Personen, welche an einer reinen sozialen Integration im Beschäftigungsprogramm teilgenommen haben, Working-Poor und weitere Sozialhilfebeziehende, welche gesundheitsbedingt nicht den Arbeitsmarktfähigkeiten entsprechen (Stadt Zürich, 2021, S. 15-16). Auch Beuchat (2020) verdeutlicht, dass bei zwei Drittel der Sozialhilfebeziehenden aufgrund der genannten Herausforderungen die Qualifikationsmassnahmen nicht ausreichen (S. 183).

Mit der Strategie der Stadt Zürich (2021) der sozialen und beruflichen Integrationen werden die Klient:innen in vier Zielgruppen eingeteilt. Die Gruppen unterscheiden sich in der Arbeitsmarktfähigkeit und den Arbeitsmarktchancen, welche die Bildung, Erfahrung, die beruflichen und die sozialen Kompetenzen inkludieren, sowie dem Willen zur Veränderung und der Motivation zur Integration. Dies wird in der Grafik (siehe Abbildung 5) visualisiert (S. 4).



Abbildung 5: Strategie soziale und berufliche Integration (eigene Darstellung auf der Basis von Stadt Zürich, 2023, S. 29)

Die Evaluation der neuen Strategie zur beruflichen und sozialen Integration der Stadt Zürich hat gezeigt, dass eine bedarfsgerechte Integration möglich ist und die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können. Durch den Paradigmenwechsel wird den Klient:innen mit einer anderen Grundhaltung begegnet. Die Freiwilligkeit einer Teilnahme am Integrationsprogramm

hat eine positive Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit den Klient:innen und deren Motivation (Stadt Zürich, 2021, S. 63-66). Aufgrund der Reduzierung der Teilnahmepflicht am Integrationsprogramm wurden weniger Auflagen und Sanktionen gesprochen (Stadt Zürich, 2021, S. 31).

### 3.5 Zwischenfazit

Je nach Tätigkeitsbereich werden unterschiedliche Begriffe für die Situation von ausbleibender Arbeit gebraucht. In der Praxis ist es demnach von grosser Bedeutung, klar zu differenzieren und zu benennen, welches Wissen man generieren möchte, sowie auf welche Definition man sich abstützt. SECO erhebt die Daten unter anderem fürs RAV, wodurch ausschliesslich der registrierten Arbeitslosen erfasst werden. ILO hingegen hält nicht nur die registrierte Arbeitslosigkeit fest. Durch die Erhebungen von ILO und SECO kann festgestellt werden, welche Personengruppen am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Das Alter, die Herkunft oder auch das Geschlecht kann ausschlaggebend für die Arbeitslosigkeit sein. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit ist die Evaluierung der gefährdeten Personengruppe für die Praxis relevant, um die Beratung präventiv und individuell zu gestalten. Dabei sollen die Herausforderungen und unbefriedigten Bedürfnisse erkannt werden, um diese zu bewältigen und Ressourcen zu erheben.

Die Definitionen von sozialer und beruflicher Integration fallen je nach Bereich unterschiedlich aus. In der Sozialhilfe spricht man von Integration, wenn es um eine Massnahme geht, welche die Klient:innen zur Partizipation in der Gesellschaft befähigt. Das Ziel der beruflichen Integration ist, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Das Ziel der sozialen Integration ist, in sozialen Netzwerken zugehörig zu sein. Auffallend ist, dass der beruflichen Integration eine klare Definition zukommt, wohingegen die soziale Integration offen definiert und deutlich weniger ausdifferenziert ist. Dies ist auch in den SKOS-RL ersichtlich. Die materielle Hilfe, welche die finanziellen Aspekte abdeckt, ist ausdifferenziert, die persönliche Hilfe hingegen ist geringgehalten und lässt einen grossen Handlungsspielraum offen.

Mit Einbezug der Systemtheorie kann der Prozess der Integration auf den drei verschiedenen Ebenen Mikro-, Meso- und Makroebene erklärt werden. Die Menschen sind in verschiedenen Systemen zugehörig, welche den drei Ebenen zuzuordnen sind. Wichtige Kriterien, welche sich auf das Gelingen einer Integration auswirken, sind persönliche Ressourcen, das Zusammenspiel aller involvierten Akteur:innen und die gesellschaftlichen Voraussetzungen. Die Ursache einer erschwerten Situation ist somit nicht nur auf der Mikroebene anzusiedeln. Es ist von Bedeutung, dass auch weitere Aspekte der Meso- und Makroebene beigezogen werden. Wie Luhmann schreibt, ist die Realität immer etwas



Konstruiertes, das aus der Beobachtung einer Person entsteht. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit ist es essentiell, dass ein ganzheitlicher Blickwinkel und teilweise ein Perspektivenwechsel von Bedeutung sind. Dieser kann durch Selbstreflexion, Austausch mit Fachpersonen oder Anhörung der betroffenen Person erreicht werden.

## 4 Zusammenhang sozialer und beruflicher Integration

Im vorhergehenden Kapitel wurde unter anderem auf die soziale und berufliche Integration sowie deren Differenzierung und Kriterien eingegangen. Die Frage steht offen, wie sich die soziale und berufliche Integration gegenseitig beeinflussen. Im folgenden Kapitel wird auf die Beeinflussung eingegangen und die Wirkfaktoren der Integration beleuchtet. Mit der Kapitaltheorie und dem Habitus-Konzept nach Bourdieu wird aufgezeigt, welchen Einfluss die persönlichen Kapitale einer Person auf die Integration haben.

Die Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration sind beinahe identisch, unterscheiden sich jedoch bei der Zielsetzung. Bei der beruflichen Integration ist die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und bei der sozialen Integration die Stabilisierung sowie die Teilhabe am sozialen Leben vordergründig. Die Voraussetzung für eine berufliche Integration ist die Stabilität der sozialen Situation einer Person (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2018, S. 26). Hutmacher-Perret (2020) vertritt die Meinung, dass man anstelle von sozialer *und* beruflicher Integration von sozialer *oder* beruflicher Integration sprechen sollte. Von einer beruflichen Integration kann nur bei einem Drittel der Sozialhilfebeziehenden ausgegangen werden (S. 17). Diese Aussage deckt sich mit der Studie vom Kanton Zürich, welche im Kapitel 3.4 beschrieben wurde. Bei der Mehrheit müsste die soziale Integration im Fokus stehen. Sie spricht von der Notwendigkeit einer Neuorientierung des Integrationsauftrages (ebd.).

### 4.1 Wirkfaktoren

BFS (o. J. a) erwähnt drei Risikogruppen für einen späteren Sozialhilfebezug: Kinder und Jugendliche, ausländische Personen und geschiedene Personen. Zudem ist das Bildungsniveau ein weiterer Risikofaktor für eine Sozialhilfeabhängigkeit.

Das Forschungsprojekt vom BSV (2016) zeigt auf, dass bei der sozialen und beruflichen Integration verschiedene Faktoren eine Rolle spielen. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die Motivation der Klient:innen in Kombination mit der Kooperation und der Bereitschaft, wobei die Mitwirkungspflicht einen wesentlichen Einfluss auf die Motivation hat (S. 14). Klug und Zobrist (2021) benennen, dass

Motivation ein zu beachtender Aspekt im Zwangskontext ist und zur Kernaufgabe der Sozialen Arbeit gehört. Der Zwangskontext in der Sozialarbeit ist durch eine Fremdinitiierung charakterisiert und die Kontaktaufnahme findet oftmals nicht aus eigener Motivation statt. Personen befinden sich in einer Situation, die zu einer Kontaktaufnahme drängt. Dies können zum Beispiel fordernde Partner:innen oder ein drohender Wohnungsverlust sein. Der Begriff kann etwas enger gefasst werden, da der Zwangskontext mit rechtlichen Vorgaben zusammenhängt. Die Personen sind aufgrund der Rechtslage dazu gezwungen, mit der Sozialen Arbeit in Kontakt zu treten, damit keine negativen Konsequenzen folgen. Oft gibt es auch keine Alternativen. In einer Zwangssituation kann keine Freiwilligkeit und Eigenmotivation von Klient:innen vorausgesetzt werden (S. 14-23).

Im Forschungsprojekt vom BSV (2016) wird zudem das Leistungspotential der Klient:innen benannt, welches entscheidend für den Integrationsprozess ist, aber auch mit dem Gesundheitszustand zusammenhängt (S. 14). Gemäss der Studie von Neuschwander et al. (2022) zeigen mehrere Studien auf, dass die Kausalität zwischen den finanziellen Ressourcen und der Gesundheit gegeben ist. Zuzüglich zur Arbeitslosigkeit wirken sich die beschriebenen Aspekte auf das psychische und physische Wohl einer Person aus (S. 9). Kita et al. (2022) bezeichnen diese Kausalität als individuelle Wirkfaktoren. Psychische und chronische Krankheiten, Unfallfolgen, nicht ausreichende Finanzmittel, Beziehungsprobleme, ungünstige familiäre Konstellationen sowie fehlende Unterstützung im sozialen Umfeld sind für den Arbeitsintegrationsprozess hinderlich. Eine Ausbildung, gute Kenntnisse der deutschen Sprache, Berufserfahrung oder ein positives Umfeld hingegen tragen zu einer erfolgreichen Reintegration bei (S. 22-23). Auch die Stadt Zürich (2021) ist der Meinung, dass sich durch Fachkurse die Arbeitsmarktchancen erheblich erhöhen. Die Teilnahme wirkt sich positiv auf die Fähigkeiten einer Person aus und fördert die Motivation sowie das Selbstwertgefühl (S. 56).

Neben der individuellen Ausgangslage der Klient:innen spielen die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingen für die soziale und berufliche Integration eine Rolle (BSV, 2014, S. 15). In den letzten Jahren fand ein Wandel der Arbeitsintegration statt, welcher durch die Globalisierung, Automatisierung, Digitalisierung und veränderten oder verschwindenden Berufsbilder hervorgerufen wurde. Die Kompetenzanforderungen der neuen Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt sind mit Auswirkungen auf die Stellensuche einer Person mit einem geringen Bildungsstand gestiegen (Neuschwander, 2022, S. 3). Berufe auf dem Bau, in der Industrie oder in der Landwirtschaft konnten früher von nicht qualifizierten Personen ausgeführt werden. In der heutigen Zeit haben diese Berufe an Bedeutung verloren, wodurch sich die Möglichkeiten für niedrigqualifizierte Personen deutlich verschlechtert haben. Ohne Bildung sind die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt in der Schweiz sehr eingeschränkt (Stadt Zürich, 2023). Dies zeigt sich seit 2017 durch die kontinuierlich steigende Erwerbslosenquote von Personen ohne Bildungsabschluss in der Schweiz, was auch in der Sozialhilfe

zum Ausdruck kommt (Neuschwander, 2022, S. 3). Die steigenden Fallzahlen in der Sozialhilfe sind jedoch nicht nur auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Durch die Revision sind in den letzten Jahren weniger IV-Neurenten zu verzeichnen, was eine Umlagerung der IV auf die Sozialhilfe zur Folge hat (Wolffers, 2020, S. 95).

Im Rahmen der Städteinitiative der Sozialpolitik 2014 wurden von der BFH Soziale Arbeit (2015) in 13 Städten die Kennzahlen zur Entwicklung der Sozialhilfe erhoben (S. 4). Das Resultat der Studie deckt sich mit den genannten Wirkfaktoren von BSV und Kita et al. BFH Soziale Arbeit (2015) zeigt auf, dass folgende Merkmale ein erhöhtes Risiko für einen Langzeitbezug darstellen: Menschen über 55 Jahren, die nicht erwerbstätig sind, aus persönlichen Gründen (Gesundheit, Familienpflichten) nicht im Stande sind, eine Anstellung aufzunehmen und mehrere Kinder haben, die schulpflichtig sind oder keinen Berufsabschluss haben (S. 41). Das Armutproblem aufgrund von geringer Ausbildung kann nicht nur von der Sozialhilfe gelöst werden, sondern ist ein grundlegendes Problem. Die Sozialhilfe kann jedoch ihren Beitrag dazu leisten, indem sie anerkannte Ausbildungen ermöglicht und durch professionelle Abklärungen des Bildungsstandes realistische Zielformulierungen und die Vermittlung von Bildungsangeboten ermöglicht. Dazu gehört zum Beispiel der Erwerb von Grundkompetenzen und die Unterstützung bei der Erstausbildung (BFH, 2022, S. 3).

Im Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 1. Januar 2017, 419.1, sind in Art. 13 die Grundkompetenzen erwachsener Personen festgehalten. Die Grundkompetenzen werden als Grundlage für lebenslanges Lernen gesehen. Sie beinhalten unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Schreiben, Lesen, mündliche Ausdrucksfähigkeit und Anwendung von Kommunikations- und Informationstechnologien. Die nationale Fachstelle für Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ, 2023) geht in ihrem Projektbericht Förderung der Grundkompetenzen – Schnittstellen Qualität davon aus, dass gewisse Grundkompetenzen für eine soziale und berufliche Integration notwendig sind (S. 19). Personen mit geringer Qualifikation sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Sie sind eher prekären Arbeitsbedingungen ausgesetzt oder sind von Arbeitslosigkeit bedroht (Schwab Cammarano & Stern, 2023, S. 1). Der Bund fordert deshalb die Förderung der Grundkompetenzen bei erwachsenen Personen mit Hilfe von Weiterbildungsangeboten (IIZ, 2023, S. 19).

Robert Castel hat ein Modell entwickelt, in dem er davon ausgeht, dass zwischen der sozialen und beruflichen Integration ein enger Zusammenhang besteht. Er misst die Integration einer Person an der Erwerbsarbeit und dem Beziehungsnetzwerk, welche er einander gegenüberstellt. Dafür teilt er die Teilnehmer in verschiedene Zonen ein. Diese geben Auskunft darüber, wie integriert eine Person ist.

Der Integrationsprozess kann jedoch auch unabhängig verlaufen. Dies heisst, dass eine fehlende soziale Vernetzung nicht zwingend eine geringe berufliche Integration bedeutet. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine fehlende Erwerbsarbeit nicht zwingend einen Abbruch von sozialen Kontakten zur Folge hat. Dabei gilt jedoch trotzdem festzuhalten, dass die Armutsforschung einen grossen Zusammenhang zwischen der sozialen und beruflichen Integration nachweisen konnte (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 14-15).

#### 4.1.1 Aktivierender Sozialstaat

In den vorangegangenen Kapiteln wurde wiederholt auf die strukturellen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Erwartungen für die soziale und berufliche Integration eingegangen. Diese wurden in Zusammenhang mit dem aktivierenden Sozialstaat gesetzt. Nachfolgend wird vertieft auf diesen Begriff eingegangen und festgehalten, welche Auswirkungen dies auf den Berufsalltag der Professionellen der Sozialen Arbeit und der Sozialhilfebeziehenden hat.

Die aktivierende Sozialpolitik lässt sich auf den Paradigmenwechsel des Welfare to Workfare der Politik in den USA in den 80er-Jahren zurückführen (Beuchat, 2017, S. 2). Der Begriff Aktivierung beschreibt die gesellschaftlichen und arbeitsmarktlichen Veränderungen, welche zum sozialpolitischen Paradigmenwechsel führten. Der Begriff hat in der Politik an Popularität gewonnen und wird mit Dynamik, Flexibilität und Wandel gleichgesetzt, was ihn attraktiv wirken lässt. Der Sozialstaat soll längerfristig nicht nur materielle Leistungen erbringen, sondern auch Chancen bieten, damit das Individuum sein Leben selbständig angehen kann. Demgegenüber ist der Staat gefordert, Dienstleistungen zu erbringen, damit der Mensch diese in Eigenverantwortung in Anspruch nehmen kann. Anstelle des Versorgers sieht sich der Staat somit als Dienstleister. Dementsprechend führt die Existenzsicherung zur Aktivierung und die Tendenz geht dahin, die Leistungen zur Existenzsicherung zu reduzieren, um auf Aktivierungselemente zu setzen (Schmid, 2011). Seit dieser Paradigmenwende wird die Eigenverantwortung und Leistungsorientierung von erwerbslosen Menschen ins Zentrum gestellt (Wyer, 2019, S. 32). Der Sozialstaat fordert die Übernahme von Eigenverantwortung und die Kontrolle sowie Einsparungen rücken in den Vordergrund. Dies führt dazu, dass die Sozialhilfe unter stetigem Druck steht. Die primären Ziele der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe in Form von Existenzsicherung und gesellschaftlicher Integration treten in den Hintergrund (Beuchat, 2017, S. 1). Nicht nur die Existenzsicherung ist das prioritäre Ziel der sozialen Sicherheit, sondern es wird auch die soziale und berufliche Integration dazugezählt. Dabei gilt der Sozialstaat als aktivierend mit den Schlagworten *Fördern und Fordern*, welche auch in den SKOS-RL zu finden sind. Die Leistungen werden nur mit Gegenleistungen gewährt. Um sich vom unterstützenden Sozialstaat wieder lösen zu können,

wird die Übernahme von Eigenverantwortung erwartet. Die materiellen Leistungen können bei ungenügenden Bemühungen sanktioniert werden (Knöpfel, 2013, S. 429-430). In der Charta Sozialhilfe Schweiz (2022) ist hinterlegt, dass es die Pflicht der betroffenen Personen ist, alles zu unternehmen, um wieder finanziell selbstständig zu werden (S. 14). Eine weitere Pflicht besteht zur Suche oder Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Teilnahme am Beschäftigungsprogramm (Charta Sozialhilfe Schweiz, 2022, S. 5). Eine Teilnahme am Beschäftigungsprogramm dient der Integration und basiert auf dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung. Als Leistung stellt der Sozialdienst geeignete Arbeits- und Integrationsangebote zur Verfügung, welche für die Sozialhilfebeziehenden aufgrund der Gegenleistungspflicht verpflichtend sind (SKOS-RL A.3 Abs. 6 Erläuterung e)). Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Leistungen gekürzt (Charta Sozialhilfe Schweiz, 2022, S. 5). Auch in den SKOS-RL wird die Mitwirkungspflicht (A.4.1 Abs. 4) sowie deren Verletzung benannt, welche von einer Auflage bis hin zur Einstellung von Leistungen führt (SKOS-RL F).

Die aktivierende Sozialpolitik strebt eine schnelle Reintegration an, um eine langfristige Verbesserung der Situation herbeizuführen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die erwerbslosen Personen die erforderlichen Kompetenzen für eine Reintegration, wie zum Beispiel Eigenverantwortung und Leistungsorientierung, mitbringen. Auch wenn sich mit der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm eine Verbesserung erreichen lässt, bleiben häufig die arbeitsexternen Belastungsfaktoren so gross, dass eine Arbeitsmarktintegration nicht möglich ist. Klient:innen können häufig die nötigen Ressourcen nicht aufbringen und erschliessen, da sie geringe Qualifikationen aufweisen und es die momentane Lebenssituationen nicht zulässt (Wyer, 2019, S. 37-45). Es wird zwischen den internen und externen Ressourcen unterschieden. Interne Ressourcen beschreiben die Fähigkeiten oder Kompetenzen einer Person. Oftmals stehen diese einer Person dann nicht zur Verfügung, wenn sie diese am dringendsten braucht (Weber, 2016, S. 26). Fengler und Fengler (2012) gliedern die internen Ressourcen zusätzlich in intrapersonelle und interpersonelle Ressourcen. Sie benennen damit die physischen und psychischen Merkmale, Qualifikationen, Zugehörigkeiten und Mitgliedschaften sowie die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft einer Person (S. 239). Bei den externen Ressourcen handelt es sich um die materiellen und immateriellen Güter. Diese können von den Klient:innen genutzt werden, liegen oftmals aber ausserhalb der Person und deren Umfeld. Eine Erschliessung ist in diesem Fall erschwert (Brack, 1998, S. 12).

Die aktivierende Sozialpolitik stellt bei einigen betroffenen Personen eine Grenze dar. Insbesondere wenn diese aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, persönlichen Lebenslagen und/oder mangelnden Qualifikationen nicht den formalen Eingliederungsbedingungen entsprechen, um in die Arbeitswelt integriert werden zu können (Ansen, 2006, S. 39). Ansen (2006) merkt an: «Aus der Idee

der Aktivierung darf keine Ideologie werden, die an der Lebenswirklichkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen vorbeigeht» (S. 39).

#### 4.1.2 Auswirkung auf die Person

In der heutigen Gesellschaft hat die Arbeit einen sehr hohen Stellenwert. Für viele Menschen steht der Verlust der Arbeitsstelle in einem engen Zusammenhang mit neuen Herausforderungen, die auftreten (Gaillard & Baumberger, 2015, S. 82-83; Kanton Zürich, 2023). Immer öfters ist der Arbeitsplatzverlust der Beginn einer Abwärtsspirale. Mit zunehmender Zeit erschwert sich eine gelingende Reintegration exponentiell. Die Folge des Wegfalles der Arbeitsstelle sind finanzielle Einbussen. Diese haben wiederum Einfluss auf unterschiedliche Lebensbereiche wie Wohnen, Beziehung, Gesundheit und gesellschaftliche Anerkennung (Zürcher Sozialhilfehandbuch, 13.1.01, Erläuterung 4.1). Auch Gaillard und Baumberger (2015) sind der Ansicht, dass die Arbeitslosigkeit verheerende Folgen im finanziellen, psychischen und sozialen Kontext einer Person haben, welche die Chancen auf eine Wiedereingliederung mit der Dauer der Arbeitslosigkeit verkleinern. Über das Einkommen werden die Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen erworben, welche die Risiken Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit absichern. Des Weiteren ist die Arbeit sinn- und identitätsstiftend. Erwerbstätige Personen haben die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zum Ausdruck zu bringen, erfahren Wertschätzung und sind Teil einer Gesellschaft. Aufgrund dieses Aspektes übernimmt die Arbeit auch eine wichtige Funktion für die soziale Integration (S. 82-83). Um dieser im Falle des Verlustes des Arbeitsplatzes eintretenden abwärts gerichteten Spirale entgegenzuwirken, ist die Reintegration aus gesellschaftlicher sowie aus volkswirtschaftlicher Sicht ein grosses Anliegen. Der Fokus liegt darauf, den betroffenen Personen zu einer beruflichen Tätigkeit und so auch zu einer möglichen sozialen Integration zu verhelfen (Kanton Zürich, 2021).

Die Sozialhilfe ist dem Zwangskontext zuzuordnen, was stigmatisierend sein kann. Staub-Bernasconi (2018) legt dar, dass die Personen mit dem Zugang und Einbezug in ein soziales System mit Regeln konfrontiert sind, welche die Menschenwürde oftmals missachten. Sie spricht von menschenverachtenden Regeln (S. 210). Von einer strukturellen Stigmatisierung ist die Rede, wenn eine Bevölkerungsgruppe aufgrund einer Gesetzgebung schlechter gestellt ist. Die gesellschaftliche Stigmatisierung bezieht sich hingegen auf das Denken und die Haltung der Bevölkerung gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Es entsteht die Problematik, dass eine betroffene Person die Vorurteile der Gesellschaft auf sich selbst bezieht und es damit zu einer Abwertung der eigenen Person kommt. In diesem Fall spricht man von Selbststigmatisierung (Ihde-Scholl, 2019, S. 10). Sanktionen in der Sozialhilfe gehen immer bereits von einem Sozialhilfemissbrauch aus und fordern mit Druck die

Pflichten der Sozialhilfebeziehenden ein. Sanktionen dienen nicht nur der Verfolgung von individuellen Zielen einer Person, sondern beinhalten auch die gesellschaftliche Zielsetzung mit dem Gedanken der Abschreckung und Stigmatisierung, um die Arbeitsmoral zu steigern. Sanktionen sind mit dem politischen Legitimationsdruck der Sozialhilfe verbunden und lösen bei den Sozialhilfebeziehenden Druck aus. Mit Druck und Zwang wird bei den Menschen Demotivation ausgelöst, was die Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit beeinflusst und erschwert (Beuchat, 2020, S. 184). Wolffers (2020) legt dar, dass die Sozialhilfe durch die Kürzung des Grundbedarfs ein Anreizmittel zur Arbeitsmarktintegration darstellt. Dabei werden einerseits die Umstände des Arbeitsmarktes und die ungenügenden beruflichen Wiedereingliederungschancen von Langzeitarbeitslosen ausgeblendet. Andererseits werden die betroffenen Personen aufgrund der Leistungskürzungen, welche das Existenzminimum der Sozialhilfe unterschreiten, von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen (S. 95).

Welchen Status die Arbeit hat, beschreibt auch die Arbeitslosenstudie von Marienthal. Die Studie geht den Fragen nach, welche Auswirkungen eine langanhaltende Arbeitslosigkeit auf die Gemeinde und auf die psychische Gesundheit von Personen hat (Seitz, 2021). Im Jahr 1931 begann ein Projektteam von 17 Personen unter der Leitung von Paul F. Lazarsfeld mit einer Feldstudie über den Ort Marienthal (Müller, 2008, S. 262). Marienthal ist auch der Name einer Arbeiterkolonie und Fabrik (Müller, 2008, S. 13). 1929 wurde der Betrieb eingestellt und 1'190 Arbeiter:innen wurden arbeitslos. Die Schliessung der Fabrik hatte Auswirkungen auf den gesamten Ort (Müller, 2008, S. 168). Mit der Studie wurde das Ziel verfolgt, die psychologische Situation in einem praktisch arbeitslosen Ort zu erfassen. Es konnte beobachtet werden, dass die unbeschäftigten Personen immer träger wurden. Je weniger eine Person arbeiten konnte, desto antriebsloser wurde sie. Die vorhandene Zeit konnten die betroffenen Anwohner nicht produktiv nutzen. Dementsprechend verlief der Alltag sehr verlangsamt. Die Arbeitslosen von Marienthal wurden aufgrund dieser Entwicklung auch die müde Gemeinschaft genannt. Des Weiteren wurde in der Studie festgehalten, dass die Personen, die dem Elend ausgesetzt waren, nicht in der Lage zu einer sozialistischen Revolution waren. Die andauernde Arbeitslosigkeit löste bei den betroffenen Personen Aussichtslosigkeit, Überforderung und Aktivitätsunfähigkeit aus. Die Reaktion der Stellenlosen auf die Situation hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit, den persönlichen Ressourcen und den häuslichen Verhältnissen ab (Müller, 2008, S. 284-292). Bereits im Kapitel 1.1 wurde auf das Kredo des SECO (2021), dass die Arbeitslosigkeit Auswirkungen auf die unterschiedlichen Ebenen einer Person haben, eingegangen (S. 3). Die Autorinnen sehen darin einen Zusammenhang zu Langzeitbeziehenden.

Einsamkeit und soziale Isolation gehören ebenfalls zu hohen Risiken, welchen armutsbetroffene Menschen ausgesetzt sind. In der Studie Lebensqualität und Armut in der Schweiz kann Robert E. Leu feststellen, dass die wirtschaftliche Situation einer Person die Qualität und Quantität ihrer Sozialkontakte beeinflusst. Dadurch stehen die Beziehungen, welche eine Person hat, in einem Zusammenhang mit dem Erwerbsstatus und der Integration in der Arbeitswelt. Freizeitbeschäftigungen, Aktivitäten in Vereinen sowie Einladungen und Besuche erfordern finanzielle Ressourcen, welche durch eine Erwerbslosigkeit nicht vorhanden sind. Ein eingeschränktes Beziehungsnetz führt wiederum zu einer niedrigeren Lebenszufriedenheit und einem tieferen allgemeinen Wohlbefinden. Im Umkehrschluss konnte nachgewiesen werden, dass soziale Kontakte zu einer Verbesserung der Einkommenssituation beitragen oder eine Notsituation mit ihrer Hilfe eher überbrückt werden kann (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 24-25). Auch Kita et al. (2022) fügen an, dass sich ein soziales Umfeld positiv auf den Arbeitsintegrationsprozess auswirkt (S. 22).

Bochsler (2020) spricht sich dafür aus, dass die soziale Integration frei von der beruflichen betrachtet werden sollte. Massnahmen für die soziale Integration sind politisch nur so weit legitimiert, wie sie mittelfristig auf eine Arbeitsmarktintegration abzielen. Die sozialetische Zielsetzung, welche eine gesellschaftliche Teilhabe herbeiführen möchte, ist neben Bemühungen für eine schnelle Erwerbsintegration und demzufolge eine Ablösung von der Sozialhilfe zweitrangig. Die Vermeidung von Dauerbeziehenden wird in der Gesellschaft öffentlich debattiert und übt Druck auf die Sozialhilfe aus. Die Sozialhilfe ist aufgefordert, die Kosten so tief wie möglich zu halten. Für einen neuen Blickwinkel weg von der Arbeitsmarktorientierung auf politischer Ebene müssen sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit für eine Trennung zwischen der sozialen und beruflichen Integration einsetzen. Die rechtliche Grundlage ist mit der persönlichen Hilfe bereits vorhanden (S. 20-21).

Aeppli et al. (2004) untersuchen für SECO in einer Studie das Thema Wirkung von Beschäftigungsprogrammen von Ausgesteuerten. Durch das SECO wurde eine Datenanalyse aus der Datenbank durchgeführt. Sie kommen unter anderem zum Ergebnis, dass Menschen, die beruflich reintegriert sind, auch sozial besser integriert sind. In der Studie schliessen sie daraus, dass eine Arbeitsstelle einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration leistet. Sie wird als Mittel, um soziale Integration zu erreichen oder zu verbessern, gesehen (S. 6). Weitere Auswirkungen auf die Integration stellen Höglinger et al. (2021) in der Langzeitstudie der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialhilfe fest. Die Fallkosten verringerten sich um 3.6%, als Sozialarbeitende anstelle von 120 Fällen nur für 80 Fälle zuständig waren. Die Sozialarbeitenden hatten mehr Zeit für die einzelnen Fälle zur Verfügung und konnten auf diese Weise die Fallablösung um 27% erhöhen. Sie schreiben, dass auch deutlich mehr Langzeitbeziehende von der Sozialhilfe abgelöst werden konnten. Die intensive Beratung und



Begleitung von Langzeitbeziehenden lohnt sich somit auch für die Sozialdienste, da dies zu finanziellen Einsparungen führt (S. 5-7). Auch im Jahr 2022 kann die Stadt Winterthur (2022) festhalten, dass sich die Sozialhilfequote weiter gesenkt hat. Im Jahr 2021 wurden in Winterthur 7'269 Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt, wohingegen es im Jahr 2022 nur noch 7'005 Personen waren (S. 10-11). Durch den Aufbau und die Erhöhung der Beratungssetting können zunehmend langjährige Sozialhilfebeziehende abgelöst werden (BFH, 2023, S. 20).

Die Autorinnen gehen davon aus, dass die Senkung der Falllast eine detailliertere Überprüfung der Fälle ermöglichte. So konnten teilweise auch subsidiäre Leistungen geltend gemacht werden.

#### 4.2 Kapitaltheorie und Habitus-Konzept nach Bourdieu

Mit der Kapitaltheorie und dem Habitus-Konzept greift Bourdieu die Bedeutung von externen und internen Ressourcen auf, welche einen Einfluss auf die Integration von Individuen haben können. Im vorherigen Kapitel 4.1 wird darauf eingegangen, dass jede Person mit unterschiedlichen Kapitalen ausgestattet ist. Je nach Ausstattung ergeben sich andere Handlungsmöglichkeiten (Fuchs-Heinritz und König, 2011, S. 125-128). Bourdieu (2012) beschreibt, dass die Kapitalien einer Person in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit eine Rolle spielen. Je nach Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person können sich diese positiv oder negativ auf eine Reintegration in den Arbeitsmarkt auswirken (S. 127).

Mit dem Begriff Habitus bezeichnet Bourdieu die Haltung des Individuums der sozialen Welt, welche die Gewohnheiten, die Wertvorstellungen, die Lebensweisen und die Einstellungen beinhaltet. Der Mensch ist im Denken und Handeln von der Gesellschaft geprägt. Der Habitus ermöglicht es ihm, sich im sozialen Leben angemessen zu bewegen. Eine Person ist zum einen durch das soziale und zum anderen durch das familiäre Umfeld geprägt. Dabei geht es um die materielle und kulturelle Ausstattung. Je nach Umfeld ist eine Person mit anderen Ressourcen ausgestattet. Der Habitus wird als stabil beschrieben, wodurch er in neuen unbekanntenen Situationen inflexibel reagiert. In diesen nicht passenden Situationen zu handeln, fällt deshalb schwer. Der Habitus macht sich gemäss Bourdieu praktisch nur unter diesen Umständen bemerkbar. Andernfalls leistet er und lässt die Person in der Situation korrekt handeln. Nichtsdestotrotz ist der Habitus variabel und in der Lage, auf Umstellungen zu reagieren (Fuchs-Heinritz & König, 2011, S. 89-96).

Gemäss Fuchs-Heinritz und König (2011) wird Kapital von Bourdieu als soziale Energie bezeichnet und beschreibt das vererbte, akkumulierte oder sonst erworbene Kapital. Aufgrund dessen kann nicht jede Person auf das gleiche Kapital zurückgreifen und es entstehen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten (S. 125-128). Somit ist es nicht möglich, vollkommene Chancengleichheit zu

schaffen. Ein Moment hängt immer mit den Vorausgegangenen zusammen. Dies bedeutet, dass nicht alles gleich möglich oder unmöglich ist. Je nach Verteilung des Kapitals haben die Personen unterschiedliche Möglichkeiten und Chancen (Bourdieu, 2012, S. 229-230).

Das Kapital tritt in den folgenden drei Erscheinungsformen auf: dem ökonomischen, dem kulturellen und dem sozialen Kapital (Bourdieu, 2012, S. 229-231).

- Jegliche Formen des materiellen Besitzes zählen zum *ökonomischen Kapital*, welches durch Geld erworben werden kann. Bourdieu misst diesem Kapital die höchste Bedeutung zu, da sich das ökonomische Kapital mit einem gewissen Aufwand zu allen anderen Kapital-Arten umwandeln lässt (Bourdieu, 2012, S. 229).
- Das *kulturelle Kapital* beschreibt Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche sich auf die Bildung auswirken (Bourdieu, 2012, S. 130). Die Personen können damit eine Bildung und somit schulische Titel erlangen. Dieses Kapital kann jedoch auch in Form von Bildern, Büchern und kulturellen Gütern existieren. Unter bestimmten Umständen kann man das kulturelle Kapital in ökonomisches Kapital umwandeln (Fuchs-Heinritz & König, 2011, S. 131-132).
- Zum *sozialen Kapital* gehören alle externen Ressourcen in Form von Beziehungen und sozialen Netzen. Dies basiert auf den Zugehörigkeiten zu Gruppen und beinhaltet soziale Verpflichtungen, für deren Erhalt und Pflege man Zeit investieren muss. Je mehr man investiert, desto eher kann dieses Kapital als Ressource gesehen werden (Fuchs-Heinritz & König, 2011, S. 133).

### 4.3 Zwischenfazit

Der Integrationsauftrag in der Sozialhilfe ist mehrdimensional. Die berufliche Integration wird oft prioritär behandelt. Es ist von grossem Interesse, die Sozialhilfebeziehenden schnellstmöglich wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Tatsache, dass es den Klient:innen oftmals an grundlegenden Kompetenzen fehlt, wird dabei nicht angegangen. Eine Investition in die soziale Integration kann sich positiv auf die berufliche auswirken. Der Erwerb von nötigen Grundkompetenzen für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit ist der sozialen Integration zuzuordnen. Diese zusätzliche Investition in Form von persönlicher Hilfe ist jedoch mit einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand verbunden. Aufgrund der personellen Ressourcen und durch den Druck des aktivierenden Sozialstaates ist dieser Aufwand in den meisten Sozialdiensten nicht möglich. Der Fokus ist mehrheitlich auf der Existenzsicherung und der Ablösung von der Sozialhilfe gerichtet. Daraus kann geschlossen werden, dass sich eine Veränderung der personellen Situation auch positiv auf die

Ablösung der Sozialhilfebeziehenden auswirken würde. Die Autorinnen gehen davon aus, dass das Ziel der Teilhabe am kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben erreicht ist, sobald Klient:innen die nötigen Kompetenzen erworben haben, die für eine berufliche Wiedereingliederung essenziell sind. Ohne den Erwerb der Grundkompetenzen gestaltet sich eine nachhaltige berufliche Integration als schwierig.

Die Arbeit als Statussymbol ist tief in der Gesellschaft verankert. Die Arbeit ist für eine Person identitätsstiftend. Durch die Aufnahme einer Arbeit stellt die Person einen Teil der Gesellschaft dar. Fällt dieser Status weg, hat dies eine Auswirkung auf die Person. Zudem ist der Bezug von Sozialhilfe mit Stigmatisierung verbunden und wertet eine Person ab. Nicht nur durch das Stigma ist die soziale Partizipation erschwert, sondern auch aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel. Die fehlende soziale Teilhabe wirkt sich wiederum negativ auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus. Der Zugang zu möglichen Arbeitsstellen ist für erwerbslose Personen erschwert. Dies ist auf die fehlenden Kontakte, aber auch auf die fehlenden Grundkompetenzen zurückzuführen, welche wiederum vom Habitus und von den vorhandenen Ressourcen der Person abhängen. Auch diese Tatsache spricht dafür, dass der Schwerpunkt in der Sozialhilfe in einem ersten Schritt auf die soziale Integration gelegt werden soll.

## 5 Spannungsfeld aus Sicht der Professionsethik

Um das Spannungsfeld der sozialen und beruflichen Integration aus berufsethischer Sicht ausdifferenzieren, wird im folgenden Kapitel zuerst auf die Definition der Sozialen Arbeit und deren Aufgabenberechtigung durch die soziale Problemlage eingegangen. Im Anschluss wird dies in Bezug zur Sozialhilfe gesetzt, indem auf das Tripelmandat und unterschiedliche Dilemmata eingegangen wird. Zur weiteren Verdeutlichung wird die Bedürfnistheorie beigezogen.

### 5.1 Soziale Arbeit und soziale Problemlage

Die globale Entwicklung und Definition für Soziale Arbeit wurde seit 1958 kooperativ durch die Dachverbände *International Federation of Social Worker* und *International Assoriation of Schools of Social Work* (IFSW/ IASSW) vorangetrieben, bis sie 2014 verabschiedet werden konnten. Die Übersetzung aus dem englisch-amerikanischen wurde durch den Berufsverband AvenirSocial (o. J.) vorgenommen:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und

Befreiung von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf wissenschaftlich reflektiertes indigenes Wissen. (S. 2)

Soziale Probleme hingegen werden als Herausforderungen des Lebens bezeichnet. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit liegt darin, Lösungen für praktische soziale Probleme zu finden und dafür zu sorgen, dass Menschen Handlungskompetenzen erlangen, um die Herausforderungen bewältigen und die Bedürfnisspannung regulieren zu können. Zum Erreichen des Wohlbefindens benötigen Menschen individuelle Handlungsfähigkeit, soziale Handlungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Handlungschancen (Schmocker, 2018, S. 3-9). Staub-Bernasconi (2002) differenziert zwischen verschiedenen Definitionen von sozialen Problemen. Sie unterscheidet in Selbstverwirklichungs- und Selbstbehinderungsprobleme sowie in Selbstmanagement- und Selbstvermarktungsprobleme von Individuen. Dabei sieht sie einen Zusammenhang zwischen dem Versagen der Sozialisation in Bezug auf das Lehren und Erlernen der sozialen Norm-/ Pflichterfüllungen gegenüber Gemeinschaft, Gesellschaft, Rollenvorschriften und den funktionalen Anforderungen der sozialen Systeme. Sie geht davon aus, dass soziale Probleme zum Beispiel Folgen von Natur-, Umweltverschmutzungs- und Hungerkatastrophen oder Krankheiten sind und nicht nur von psychischen, sondern auch von sozialen Strukturen und Prozessen ausgelöst werden. Staub Bernasconi plädiert dafür, dass eine transdisziplinäre Erklärung gesucht werden sollte, um die Mikro- mit der Makroebene zu verknüpfen (S. 271-273).

## 5.2 Persönliche Hilfe

Setzt man die Definition der Sozialen Arbeit in den Kontext der Sozialhilfe, wird ein Zusammenhang zur persönlichen Hilfe, welche im Kapitel 3.2.2 beschrieben wird, ersichtlich. Hutmacher-Perret (2020) betont den engen Bezug zwischen der persönlichen Hilfe und der sozialen Integration. In den SKOS-RL ist der persönlichen Hilfe das Kapitel B gewidmet (S. 16). Das Kapitel B der SKOS-RL beschreibt den Nutzen der persönlichen Hilfe, welcher darin besteht, Menschen in herausfordernden Lebenssituationen zu befähigen und zu stabilisieren. Gemäss der Erläuterung kann persönliche Hilfe auch ohne Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe gewährt werden. Dieser Anspruch stützt sich auf Art. 12

BV «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Des Weiteren sind im Kapitel B der SKOS-RL die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Dimension der persönlichen Hilfe hinterlegt, wo die Vermittlung und Begleitung, die Beratung, die Schuldenberatung und die freiwillige Einkommensverwaltung erläutert werden (SKOS-RL B). Die Erläuterung vom Kapitel B beschreibt, dass die persönliche Hilfe keine Beschränkung kennt, und umfasst neben Gesprächen auch Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, administrative Aufgaben für Sozialversicherungen und Schreibhilfen (SKOS-RL B. 3 Erläuterungen a)-c)).

SKOS (2023) versteht unter persönlicher Hilfe eine individuelle Massnahme im Sinne von Beratung und Begleitung zur Stabilisierung und Stärkung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Durch eine psychosoziale Beratung soll der Mensch ermächtigt werden, seine Lebenslage selbständig zu bewältigen. Im Rahmen der Sachhilfe können ergänzend zu den Gesprächen verschiedene Dienstleistungen erbracht werden. Von der Informationserteilung und Triage über Schreibhilfen bis hin zur Erschliessung von externen Ressourcen bei anderen Behörden und Sozialfirmen kann die persönliche Hilfe alles beinhalten (S. 7).

In vielen kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen wird der Integrationsauftrag nicht beschrieben. Er kann von verschiedenen Ausdrücken wie persönliche Selbständigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe, gesellschaftliche Integration, Verhinderung von Ausgrenzung und Eingliederung abgeleitet werden. Das Wording und die Reihenfolge der Wörter *berufliche und soziale* oder *soziale und berufliche* Integration gibt Auskunft über die Prioritätensetzung (Hutmacher-Perret, 2020, S. 16). Werden die verschiedenen Sozialhilfegesetze und Integrationsprojekte miteinander verglichen, lässt sich erkennen, dass der Begriff der sozialen Integration noch sehr unklar ist. Der Fokus liegt sowohl bei den Gesetzen als auch in der Praxis auf der beruflichen Integration. Dabei nehmen deutlich mehr Personen an beruflichen Eingliederungsprojekten teil als an sozialen, was auf die Lücke in den Gesetzen zurückzuführen ist. Die soziale Integration übernimmt in vielen Projekten hauptsächlich die Funktion der Vorbereitung auf die beruflichen Massnahmen. Somit sind die sozialen Eingliederungsmassnahmen den beruflichen vorgelagert. Zudem gibt es eine zeitliche Begrenzung. Die soziale Eingliederung stellt somit nur einen kleinen Teil der beruflichen Integration dar (Strohmeier & Knöpfel, 2005, S. 89-90). Wie vorgängig erwähnt, umschreibt Hutmacher-Perret (2020) soziale Integration mit sozialer Teilhabe und arbeitsmarktlicher Integration. Demzufolge wird der Gedanke vertreten, dass eine Person nur dann sozial integriert ist, wenn sie auch einer Erwerbsarbeit nachgeht (S. 16).

### 5.3 Tripelmandat

Im Kapitel 1.4 wird darauf eingegangen, dass die Soziale Arbeit gemäss dem Berufskodex einem dreifachen Mandat verpflichtet ist (AvenirSocial, 2010, S. 8). Das Wort Mandat stammt vom lateinischen Wort *mandare*, bedeutet aus der Hand geben oder beauftragen und wird als Auftrag oder Ermächtigung ohne Handlungsanweisung bezeichnet (Staub-Bernasconi, 2018, S. 111). Das Triplemandat beschreibt das dritte Mandat und besteht aus gegenstandstheoretischem und moralphilosophischem Wissen der Sozialen Arbeit. Es beruht auf den Prinzipien der Sozial- und Menschenrechte (Schmocker, 2014, S. 18). Das Tripelmandat entstand aus dem Doppelmandat. Zu Salomons Zeiten stützten sich soziale Hilfsdienste auf ein religiöses oder philosophisch geprägtes Ethos der sozialen Gemeinschaft. Folglich wurde die Soziale Arbeit zu einer Berufsarbeit, in der die Gesellschaft in Form des Staates zum Mandatsgeber wurde. Um für eine funktionierende Gesellschaft zu sorgen, wurde der Sozialen Arbeit die Aufgabe zugeteilt, die Verwahrlosung und Gesetzlosigkeit niedrig zu halten und Menschen am Rande der Gesellschaft zu integrieren. Dies mit dem Ziel, die Abweichenden und Hilflosen zu kontrollieren. Für eine funktionierende und nachhaltige Integration ist neben der Kontrolle auch materielle und beratende Unterstützung nötig, um den Klient:innen ein selbständiges Leben zu ermöglichen. So etablierte sich zusätzlich zur Kontrolle auch die Hilfe als eine dauerhafte Lösung, was als doppeltes Mandat gekennzeichnet wurde (Schmid Noerr, 2018, S. 93). Staub-Bernasconi (2018) bezeichnet dementsprechend die Soziale Arbeit als einen «weisungsgebundenen Beruf auf rechtlicher Basis, der im Auftrag der Verfassung und den Gesetzgebungen eines Rechtsstaates *Hilfe und Kontrolle*, je nach machtpolitischer Konstellation auch *Hilfe als Kontrolle* ausübt». Klient:innen sind nicht die Auftraggeber:innen, weshalb man von einem Doppelmandat des Staates spricht. Mit dem Tripelmandat oder dritten Mandat wird die Perspektive erweitert, indem neben der Gesellschaft der oder die Mandatsträger:in auch die Klient:innen sowie die Profession der Sozialen Arbeit Auftraggeber:innen sind. Dementsprechend hat die Soziale Arbeit als Disziplin und als Profession drei Mandate seitens der Adressat:innen, seitens der Gesellschaft und seitens der eigenen Profession (S. 113-114). Die Balance zwischen Kontrolle und Hilfe beschreibt Schmid Noerr (2018) als ein bedrohtes Gleichgewicht. Die Bedürfnisse und die Rechtsansprüche der Klient:innen sind dem Kontrollinteresse des Staates gegenübergestellt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind damit beauftragt, dieses Gleichgewicht zu erhalten (S. 93). Steger und Schüpbach (2022) benennen die Aufgabe der Sozialhilfe folgendermassen: Die Handlungskompetenzen von Beziehenden werden mit persönlicher Hilfe erhöht, damit sie die Herausforderung des Lebens angehen können (S. 18). Aufgrund von knappen Ressourcen bleibt die soziale Integration eine Herausforderung, obwohl dies ein Kernauftrag ist, welcher auch in den SKOS-RL hinterlegt ist (Hutmacher-Perret, 2020, S. 15-16).

Gerade mit dem Tripelmandat nehmen die Professionellen der Sozialen Arbeit einen wichtigen Balanceakt wahr. Im Berufskodex (2010) sind die Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit hinterlegt, welche sich auf unterschiedliche Handlungsmaxime stützen. Das Machtgefälle zwischen den Klient:innen und den Professionellen der Sozialen Arbeit muss beachtet werden. Die Grenzen und Kompetenzen müssen den Fachpersonen bewusst sein und ein sorgfältiger Umgang damit gepflegt werden. Machtmissbräuche müssen von den Professionellen der Sozialen Arbeit erkannt und gemeldet werden (S. 12-15). Staub-Bernasconi (2018) weist darauf hin, dass das Kennen der Machtquellen, in denen sich die Klient:innen befinden, zentral ist, um die Handlungsoptionen für die Klient:innen herauszuarbeiten (S. 218-219).

Beuchat (2020) merkt an:

Der Grundrechts- und Menschenrechtsauftrag der Sozialen Arbeit lautet, dass die menschliche Würde als eine Legitimationsbasis zu verstehen ist, die über Gesetze und bindende Verträge hinausweist und, wenn nötig, den Fachpersonen der sozialen Arbeit eigenbestimmte Aufträge ermöglicht. Damit haben die Sozialarbeitenden nicht nur ein effektives Handlungsinstrument zur Verfügung, sondern unterliegt [sic!] auch der Verpflichtung, sich kompetent in öffentliche Diskurse und Politiken einzumischen und diese mitzugestalten. (S. 187)

#### 5.4 Dilemmata in der Praxis der Sozialhilfe

Im Kapitel 4.1.1 wird aufgezeigt, wie gross der Einfluss des aktivierenden Sozialstaates, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen auf die Soziale Arbeit sind. Zudem wird ersichtlich, dass das Ziel der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe nicht prioritär ist.

Die moderne Gesellschaft prägt die Erwerbsarbeit und den Status des Menschen. Aufgrund gesellschaftlicher und politischer Erwartungen wird die Sozialhilfe dazu angehalten, die berufliche (Re)Integration zu beschleunigen. In der Realität können Sozialhilfebeziehende diesem Anspruch oftmals nicht nachkommen. In diesem Fall wäre eine soziale Integrationsmassnahme angezeigt (Hutmacher-Perret, 2020, S. 17). Matter (2020) beschreibt ebenfalls, dass im Vordergrund der Sozialhilfe die Integration ins Erwerbsleben steht, unabhängig davon, dass die Erwerbsgesellschaft nicht mehr in der Lage oder bereit ist, leistungsschwache Personen zu integrieren. Führen die Förderungsinstrumente nicht zur Integration, werden die betroffenen Person sanktioniert. Trotz stark veränderndem Arbeitsmarkt aufgrund der Umstrukturierung der Globalisierung der letzten Jahre ist die Sozialhilfe nach wie vor vom föderalistischen Gedanken, in welchem die soziale Umverteilung nur bedingt möglich ist, geprägt (S. 85). AvenirSocial (2014) bestätigt, dass die Sozialhilfe seit einiger Zeit

aufgrund des aktivierenden Sozialstaates unter starkem politischem und gesellschaftlichem Druck steht (S. 1). Im Kapitel 5.1 wird erläutert, dass es die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist, Probleme zu analysieren, Lösungen zu gestalten und diese mit den geeigneten Methoden umzusetzen. Sie sind mit Konflikten konfrontiert und stehen Bedürfnissen der Menschen gegenüber. Die Schwierigkeit dahinter ist, dass sie ihre tägliche Arbeit gegenüber der Gesellschaft verständlich darstellen und rechtfertigen müssen (Beuchat, 2020, S. 182). AvenirSocial lehnt eine Sanktionierung in der Sozialhilfe ab. Sanktionen werden als kein gutes Arbeitsinstrument für die Soziale Arbeit erachtet, da diese lediglich ein Instrument zur Durchsetzung und Legitimierung von politischen Zielen sind. Dies kann die Beziehungsgestaltung beeinflussen und das Machtgefälle erhöhen (Beuchat, 2020, S. 185).

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind im Alltag der Sozialhilfe mit herausfordernden Aufgaben konfrontiert. Unter Einbezug des eigenen Professionsverständnisses, der Grundrechte und der gesetzlichen sowie institutionellen Weisungen prüfen sie den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (AvenirSocial, 2014, S. 1). Beuchat (2020) ist der Überzeugung, dass sich Personen mit multiplen Herausforderungen zuerst eine neue Lebensperspektive erarbeiten sollen, bevor sie sich mit der Suche nach einer Erwerbsarbeit auseinandersetzen können. Dies ist jedoch ein zeitintensiver Prozess. Mit spezifischer Unterstützung und Mitteln sollen Lösungen für familiäre, gesundheitliche und finanzielle Herausforderungen geboten werden, um so eine Integration zu ermöglichen und den Sozialhilfebezug umgehen zu können (S. 182-186).

Ein weiteres Dilemma sehen die Autorinnen darin, dass es in der Schweiz kein Bundesgesetz zur Ausgestaltung der Sozialhilfe gibt, was bei den Sozialversicherungen der Fall ist. Wolffers (2020) legt dar, dass die Sozialversicherungen auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage des Bundes sowie einer Finanzierungsregel basieren. Die BV hingegen enthält keine Vorgaben, in welchem Umfang die Kantone verpflichtet sind, Sozialhilfeleistungen zu gewähren. Lediglich die Zuständigkeit zur Unterstützung von betroffenen Personen ist definiert (Wolffers, 2020, S. 94). Gemäss Art. 115 BV liegt die Verantwortung für die Unterstützung von bedürftigen Personen im Wohnkanton. Somit unterliegt die Zuständigkeit den Kantonen und ist in den jeweiligen Sozialhilfegesetzen geregelt, welche stark voneinander abweichen. Unterschiede findet man in der Ausgestaltung der Sozialhilfe sowie in der Kompetenzaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (SKOS, o. J.). Die SKOS-RL (2022), welche Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe bieten, stellen ein wichtiges Hilfsmittel für die Sozialdienste dar. Neben verschiedenen Gewährleistungen wie Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beschreiben sie die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration. Durch die kantonalen Gesetzgebungen und kommunalen Rechtssetzungen/-sprechungen sind sie verbindlich. 11 Kantone



haben sich auf Gesetzesstufe und 17 Kantone auf Verordnungsstufe zu den SKOS-RL verpflichtet, womit die Richtlinien für diese Kantone als verbindlich gelten (SKOS, 2022, S. 3-5).

Diese Dilemmata und Spannungsfelder beschreibt der Berufskodex (2010) damit, dass Professionelle der Sozialen Arbeit mit unterschiedlichen Themen, Aufgaben und Herausforderungen konfrontiert sind. Aufgrund der mehrdimensionalen Problemlagen und Auftraggeber sind die Aufgaben komplex und mit Interessenskonflikten sowie Widersprüchen belegt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit begegnen im Praxisalltag Dilemmata und Spannungsfeldern, mit welchen sie sich auseinandersetzen müssen. Das Spannungsfeld besteht aus Loyalität gegenüber Adressaten und Adressatinnen, Arbeitgebenden, Trägerschaften und weisungsbefugten Behörden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit gestalten die Handlungen nach theoretischen, methodischen und ethischen Vorgaben, auch wenn diese im Widerspruch zu den Autoritäten stehen, von denen sie abhängig sind (S. 8-12). Von Spiegel (2018) beschreibt, dass die praktische Handlung der Professionellen der Sozialen Arbeit einem Wissenstransfer entsprechen sollte, welcher aus dem wissenschaftlich entwickelten Wissen abgeleitet wird (S. 43). Die dafür benötigten Kompetenzen verbildlicht von Spiegel in der Unterscheidung von Kopf (Wissen), Herz (berufliche Handlung) und Hand (Können). Das Beschreibungs-, Erklärungs-, Werte- und Veränderungswissen sind der Kompetenz des Wissens zuzuordnen. Ohne dieses Wissen wären keine Handlungen möglich. Die Kompetenz der beruflichen Handlung beinhaltet die Orientierung an den beruflichen Wertestandards, wofür man sich mit den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Werten und Normen auseinandersetzen muss. Das Können umfasst die Kompetenz der Fähigkeit und schliesst die Schlüsselkompetenz der Kommunikation sowie der Flexibilität mit ein. Die Person wird als Werkzeug gesehen (Von Spiegel, 2018, S. 82-84).

In herausfordernden Situationen wie Krisen oder Konflikte benötigen Professionelle der Sozialen Arbeit eine berufsethische Basis, um ihre Arbeit darauf abzustützen und zu legitimieren. In solchen Situationen wird von ihnen ein Berufsethos mit moralischer Integrität, Verantwortungsbewusstsein und einer begründeten Urteils- und Entscheidungsfindung erwartet (Von Spiegel, 2018, S. 62). Diese Basis stellt der Berufskodex (2010) der Sozialen Arbeit dar und dient als ethische Richtlinie für die moralisch berufliche Handlung. Der Berufskodex ist ein Hilfsmittel sowie eine Orientierungshilfe zur ethischen Begründung und professionsethischen Berufshaltung, regt ethische Diskurse an, fördert das Berufsverständnis und beruht auf massgebenden Prinzipien der Sozialen Arbeit (S. 5). Schmocker (2021) beschreibt, dass die ethischen Prinzipien den Professionellen der Sozialen Arbeit zur Argumentations- und Beurteilungsfindung dienen. Sie lassen sich aus der internationalen Definition der Sozialen Arbeit nach IFSW/ IASSW ableiten und beinhalten deren Werte und Normen. Daraus resultieren die Zentral-Werte Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Prinzipien der

Menschenrechte. Diese Grundwerte sind auch im Berufskodex hinterlegt. Professionelle der Sozialen Arbeit stehen verschiedenen Verpflichtungen gegenüber. Bei einem Fehlverhalten mit unethischen Handlungen oder Verstößen gegen den Berufskodex kann gegebenenfalls eine öffentliche Verurteilung folgen (S. 7-16).

## 5.5 Menschenbilder und Bedürfnistheorie

Die Autorinnen sehen einen Zusammenhang zwischen den Zentral-Werten und dem Menschenbild, da beides Einfluss darauf hat, wie ein Mensch wahrgenommen wird. In den SKOS-RL A.3. Erläuterung f) ist festgehalten, dass sich die Sozialhilfe an einem positiven Menschenbild und an den Ressourcen der unterstützten Person orientiert. Schmocker (2010) verdeutlicht, dass die Prinzipien der Sozialen Arbeit Menschenwürde, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit den Menschen- und Gesellschaftsbildern zu Grunde liegen. Der Mensch wird als ein ganzheitliches Wesen mit psychischen und sozialen Eigenschaften betrachtet, welches leidens-, lern- und wissensfähig ist. Der Mensch ist in der Lage, Beziehungen einzugehen und sowohl soziale Strukturen als auch Systeme zur Bedürfnisbefriedigung zu schaffen. Soziale Strukturen und Systeme beinhalten begünstigende oder aber behindernde Faktoren und können Bedürfnisseinschränkungen hervorrufen. Langanhaltende unbefriedigte Bedürfnisse führen zu gesundheitlich und sozial ernstzunehmenden Folgen, welche die Würde des Menschen verletzen (S. 8).

Staub-Bernasconi (2018) beschreibt verschiedene Menschenbilder. Die Psyche, Motive, Fähigkeiten, Kompetenzen und Leistungsfähigkeit eines Individuums stehen beim egozentrischen Menschenbild im Vordergrund. Im soziozentrischen Menschenbild hingegen werden die Menschen als gesellschaftlich vorgegebene Funktions- oder Rollenträger:innen als Mitglieder von sozialen Teil-/ Systemen gesehen. Dabei stehen die ganzheitlichen Bedürfnisse im Mittelpunkt. Zentral dabei ist die Loyalität, Pflichterfüllung oder Gehorsamkeit in der Rolle, welche das Individuum wahrnimmt. Das systemische Menschenbild stellt eine systemische Sichtweise des Menschen dar, welches das bio-psycho-soziale-kulturelle Modell etablierte. Dabei wird der Blickwinkel nicht nur auf den Menschen in Natur und Geist, Seele und Leib gerichtet, sondern es wird ein höchst komplexes, zusammenhängendes System mit psychologischen, psychischen, sozialen sowie kulturell-codierten Strukturen und Prozessen erfasst (S. 173-174).

Die Autorinnen ordnen die Bedürfnistheorie nach Obrecht dem systemischen Menschenbild zu. Bezugnehmend auf die soziale und berufliche Integration, haben die Wirkfaktoren, welche im Kapitel 4.1 beschrieben werden, einen Einfluss auf die Bedürfnisbefriedigung der Sozialhilfebeziehenden.

Laut der Bedürfnistheorie nach Obrecht haben alle Menschen Bedürfnisse; unabhängig davon, ob diese wahrgenommen werden oder nicht. Werden diese Bedürfnisse nicht befriedigt, kommt es zu einem Spannungsfeld und es entstehen Defizite. Um den Soll-Wert wieder zu erlangen, zeigt sich das Individuum motiviert, die unbefriedigten Bedürfnisse zu kompensieren. Obrecht stuft diese Bedürfnisse in folgende drei Klassen ein: biologische, psychische und soziokulturelle (Staub-Bernasconi, 2018, S. 175-176).

- Die *biologischen Bedürfnisse* bezeichnen im engeren Sinne selbstgesteuerte Organismen und autopoietische Systeme. Diese beinhalten die physische Integrität, die für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffe (Stoffwechsel, Flüssigkeit, Sauerstoff), die sexuelle Aktivität und Fortpflanzung sowie die Regenerierung und Erholung (Staub-Bernasconi, 2018, S. 177).
- Bei den *psychischen Bedürfnissen* steht die Steuerung durch ein komplexeres und plastisches Nervensystem mit bestimmten quantitativen und qualitativen sensorischen Grundstimulationen mit wichtigen Bedürfnissen wie Reizen, Licht und schönen Formen im Vordergrund. Genügend Informationen mit gewünschten Codes, Regeln und Normen zur Zielerreichung sind ein Teil davon (Staub-Bernasconi, 2018, S. 177).
- Den *sozialkulturellen Bedürfnissen* wird der Mensch als selbstwissensfähiges Wesen zugeordnet, indem er das Verhalten innerhalb der sozialen und kulturellen Umgebung reguliert. Dies zeigt sich in Form von Teilhabe und Partizipation sowie dem Bedürfnis zu helfen. Die bio-psycho-sozial-kulturelle Identität und Autonomie sowie die soziale Anerkennung als Mensch wird ebenfalls zu den sozialkulturellen Bedürfnissen gezählt (Staub-Bernasconi, 2018, S. 177).

Die Bedürfnisse weisen eine unterschiedliche Elastizität auf. Die einen dulden keinen oder wenig Aufschub zur Befriedigung – *unelastische Bedürfnisse*. Andere Bedürfnisse können ein Leben lang ohne Einschränkung unbefriedigt bleiben. Diese gehen als mehr oder weniger *elastische Bedürfnisse* hervor. Nicht nur die unbefriedigten unelastischen Bedürfnisse, sondern auch die elastischen Bedürfnisse führen bei Nichtbefriedigung zu gesundheitlichen, psychischen und sozial gravierenden Folgen (Staub-Bernasconi, 2018, S. 178).

## 5.6 Zwischenfazit

Aufgrund fehlender und kantonal unterschiedlicher gesetzlicher Grundlage ist der Begriff soziale Integration nach wie vor unklar. Es liegt an den einzelnen Sozialdiensten, die persönliche Hilfe zu

definieren und damit zu entscheiden, in welchem Ausmass diese geleistet wird. Dies hat eine grosse Spannweite zur Folge, was für die Etablierung der sozialen Integration nicht von Vorteil ist.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt. Das Tripelmandat stellt eine Schwierigkeit dar. Auf der einen Seite vertreten die Professionellen der Sozialen Arbeit die Interessen und Ansprüche der Klient:innen und auf der anderen Seite müssen sie den Forderungen des Staates gerecht werden. Dies führt zu einem Spannungsfeld, welches gelöst werden muss. Wichtig dafür ist ausgebildetes Personal in der Sozialen Arbeit, welches auf Grundlage des Berufskodex situationsgerecht handeln kann. Allgemein gilt festzuhalten, dass der pflichtbewusste Einbezug des Berufskodex von hoher Bedeutung ist.

Einen wesentlichen Bestandteil der Handlungen in der Sozialen Arbeit ist das Menschenbild, welches die Professionellen vertreten. Je nachdem, wie ein Mensch gesehen wird und welches Bild dahintersteht, werden andere Erwartungen gestellt und andere Methoden angewendet. Mit Einbezug der Grundbedürfnisse von Obrecht kann die Ursache einer persönlichen Problemlage erfasst werden. Elastische Bedürfnisse können bei dauerhafter Unbefriedigung ernsthafte Folgen haben. Dies führt zu einem Spannungsfeld der Bedürfnisse beziehungsweise zu einem Defizit, welches in einem ersten Schritt gelöst werden muss und Auswirkungen auf die Reintegration einer Person haben könnte.

## **6 Handlungspotenziale für die Soziale Arbeit**

Resultierend aus vorangegangenen Kapiteln, werden nachfolgend die Handlungspotenziale der Sozialen Arbeit in Bezug zur sozialen und beruflichen Integration gesetzt. Dafür werden nötige Massnahmen aufgeführt, welche zur Ermöglichung einer Teilhabe/Integration und Bedürfnisbefriedigung beitragen.

SKOS (2023) weist darauf hin, dass in den letzten Jahren vor allem die Angebote zur beruflichen Integration in der Sozialhilfe ausgebaut wurden. Eine nachhaltige berufliche Integration war jedoch häufig nicht nur aufgrund struktureller Gegebenheiten (fehlende Arbeitsstellen, fehlende Kinderbetreuung, bürokratischer Aufwand) nicht möglich, sondern auch deshalb, weil sich die betroffenen Personen in einer komplexen Lebenssituationen befinden und zuerst stabilisiert werden müssen. Die sich ständig wandelnden Anforderungen der Digitalisierung und der Grundkompetenzen sind zu Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe und zu einem Teil der sozialen Integration geworden. Wie in den vorherigen Kapiteln beschrieben, ist auch SKOS der Meinung, dass vulnerable Klient:innen nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um ihre Lebenslage zu verbessern und sich parallel den Herausforderungen des Berufsalltages zu stellen. Der Mehrwert einer sozialen Integration

liegt in den Grundbedürfnissen des Menschen, indem sie zum einen ihren gesellschaftlichen Beitrag leisten und zum anderen die Ressourcen nutzen können. Dadurch fühlt sich der Mensch befähigt und kann neue Perspektiven entwickeln. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit gilt, den Integrationsbedarf und die Integrationsmöglichkeit mit den Klient:innen zu klären (S. 4-6).

## 6.1 Kompetenzförderung

AvenirSocial (2014) plädiert für eine nachhaltige und soziale Integration der Klient:innen, welche stark mit der Integrationsbereitschaft der Wirtschaft zusammenhängt (S. 6). Aufgrund dessen geht die Stadt Zürich von einer freiwilligen Teilnahme an den Integrationsmassnahmen aus und spricht sich nicht für Androhungen von Sanktionen aus (Stadt Zürich, 2021, S. 63; Beuchat, 2014, S. 186). AvenirSocial ist der Meinung, dass vordergründig die Ermächtigung der Betroffenen im Kontext der Integration stehen soll (Beuchat, 2014, S. 186). Im Kapitel 4.1 wird der Wirkfaktor Motivation beschrieben. Deci und Ryan (1993) postulieren, dass die Selbstbestimmung einen relevanten Einfluss auf die Motivation hat und benennen dabei die Aspekte Selbstbestimmung/Autonomie, Wirksamkeit/Kompetenz und soziale Eingebundenheit (S. 229). Motivation unterscheidet sich in intrinsischer und extrinsischer Form. Ersteres dient der selbstbestimmten Handlung und der Lernbereitschaft, was durch die Person als positiv gewertet wird. Zweiteres, die extrinsische Motivation, dient der Ausführung, um Positives zu bewirken oder negative Folgen zu umgehen (Klug & Zobrist, 2021, S. 19). Die intrinsische Motivation kann bei einem Individuum nur dann freigesetzt werden, wenn es ein optimales Anforderungsniveau aufweist. Eine Tätigkeit soll keine Unterforderung, aber auch keine Überforderung darstellen. Das Ziel ist, dass die vorhandenen Fähigkeiten durch eine Tätigkeit erweitert werden (Deci & Ryan, 1993, S. 231). Nimmt man Bezug auf die Ziele einer Person, betonen Weber und Kunz (2016), dass die Ziele den Fähigkeiten der Person entsprechen und auch so formuliert werden sollen. Bei der Zielerreichung werden positive Gefühle ausgelöst und wird der Selbstwert gestärkt (S. 34).

In der Strategie zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration von 2018 - 2021 hat die Stadt Bern (2017) darauf hingewiesen, dass die Kompetenzförderung ein wichtiges Anliegen ist, auch wenn die berufliche Integration aus persönlichen Gründen nicht möglich ist. Die Förderung von Grund- und Alltagskompetenzen trägt zum selbständigen Leben bei, verbessert das Selbstwertgefühl und erhöht die Unabhängigkeit vom Sozialdienst (S. 26). Diesen Faktor beschreibt auch das BSV (2019) in ihrem Umsetzungskonzept Massnahmen der Armutsprävention 2019 - 2024. Für Armutsbetroffene und Menschen mit mangelnden Grundkompetenzen sowie mangelnden beruflichen Qualifikationen stellt es eine Herausforderung dar, sich von der Sozialhilfe und anderen Unterstützungsmassnahmen abzulösen und eine stabile und existenzsichernde Anstellung auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Dabei

stellt sich die Frage, welche Instrumente und Methoden nachhaltig unterstützend wirken, um die Grundkompetenzen und Qualifikationen zu erweitern und aufzubauen. Die soziale und berufliche Integration schützt nachhaltig vor Armut, wobei zentral ist, dass erwerbslose Menschen integrierende Unterstützungsmassnahmen erhalten. Für die Förderung der sozialen und beruflichen Integration spielt die Sozialversicherung eine wesentliche Rolle. Mit den Massnahmen der Sozialversicherungen (Invalidenversicherung [IV], ALV) und der Sozialhilfe besteht bereits ein grosses Netzwerk an Förderungsaktivitäten, welche in der IIZ etabliert sind (S. 3). Die IIZ hat das Ziel, die Zusammenarbeit der verschiedenen Institution zu sozialer Sicherheit und Bildung, zur Vorbeugung von arbeitsmarktlichen und sozialen Folgeproblemen zu fördern. Vordergründige Themen der Zusammenarbeit sind nicht nur die Arbeitsintegration mit der Arbeitsvermittlung und Eingliederungsmassnahmen oder die gesundheitliche Früherkennung, sondern auch die Ausbildungsintegration mit dem Fokus *Bildung vor Arbeitsmarkt* (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI], o. J.). Eine Herausforderung stellt die soziale und berufliche Integration von Personen dar, welche nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, sowie aufgrund unterschiedlicher Ursachen die Anspruchsvoraussetzungen einer Invalidenrente oder beruflichen Eingliederung der IV gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959, SR 831.20, und ATSG nicht erfüllen (BSV, 2019, S. 3).

In der sozialen Integration geht es darum, Chancen zur Entwicklung und Verwirklichung zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen. Die soziale Teilhabe ist ein Grundbedürfnis, welches allen Menschen zusteht. Durch die Befriedigung dieses Grundbedürfnisses wird dem Leben ein Sinn gegeben, die Gesundheit gefördert und es wird ermöglicht, dass man Zukunftspläne schmiedet sowie Perspektiven entwickeln kann. Soziale Integrationsmassnahmen sind ein Mehrwert für alle drei Mandate der sozialen Arbeit. Zum einen stehen die Ressourcen und Fähigkeiten der betroffenen Personen im Vordergrund und werden für die Ziele der Integration beachtet. Durch das Miteinbeziehen der Betroffenen können sie den Sinn der Integration verstehen, was sich positiv auf eine nachhaltige Integration auswirkt. Zum anderen sind die Sozialarbeitenden gefordert, situationsangepasste Beratungen auf der Basis des professionellen Wissens anzubieten und können dementsprechend ihre Kompetenzen erweitern. Weiterhin resultieren aus erfolgreichen sozialen Integrationsmassnahmen stabile Menschen, welche zu einem sozialen Frieden beitragen. Die Ablösung von der Sozialhilfe ist zudem nachhaltiger (Hutmacher-Perret, 2023, S. 16-17).

Hutmacher-Perret (2023) beschreibt, dass bei den Integrationsmassnahmen die Ressourcen und Fähigkeiten der Person im Vordergrund stehen (S. 17). Im nachfolgenden Unterkapitel werden Handlungspotentiale beschrieben, um auf die oben beschriebene Tatsache zu reagieren.

### 6.1.1 Ressourcenerschliessung

Kunz (2012) schreibt, dass die Beratung in der Sozialen Arbeit einen hohen Stellenwert einnimmt. Durch die Beratung können Personen in der Beziehung zur Umwelt unterstützt werden, indem die Ressourcen erschlossen und gestärkt werden. Die Klient:innen sollen auch über die nicht beanspruchten im-/ materiellen Ansprüche informiert werden. Zudem soll Unterstützung zur Erschliessung der Ressourcen geboten werden. Die Ressourcenerschliessung hilft den Klient:innen in schwierigen Lebenssituationen, die Situation zu verstehen und zu bewältigen (S. 10). Brack (1998) benennt die Ressourcenerschliessung als eine Mehrebenenarbeit, die nicht nur auf die individuelle Unterstützung ausgerichtet ist, sondern auch eine niveauübergreifende Handlung beinhaltet (S. 12). Zugleich hat die Beratung die Aufgabe, Menschen zu unterstützen, um die soziale und persönliche Herausforderung zu überwinden. Demnach soll die Aktivierung gelingen (Ansen, 2006, S. 39).

Wüsten und Schmid (2012) gehen der Frage der Ressourcenaktivierung (individuelle, soziale, materielle Ressourcen) nach und erklären, dass dabei eine komplexe Wechselwirkung im Ressourcensystem entsteht. Dabei nehmen sie Bezug auf die Konsistenztheorie nach Grawe. Menschen geht es gut, wenn ihre Bedürfnisse befriedigt sind und die damit verbundenen Ziele verwirklicht werden können. Dazu werden unterschiedliche Ressourcen in Form von Mitteln zum Erfüllen ihrer Ziele verwendet. Erreichte Vorsätze tragen wiederum zur Befriedigung der Grundbedürfnisse bei. Grawe benennt die folgenden vier psychischen Grundbedürfnisse: die Bindung und das Erleben von Beziehungen und Freundschaften, Orientierung und Kontrolle der eigenen Handlungsspielräume, Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz und das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung. Durch Ermitteln der Fähigkeiten und Fertigkeiten können die Ressourcen einer Person erhoben werden (S. 307-308).

Möbius (2010) beschreibt das Ressourcenkonzept. Darin wird darauf eingegangen, dass für die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit der Mensch in seiner persönlichen Lebenslage im Mittelpunkt stehen muss und somit Ausgangspunkt für die Tätigkeit ist. Des Weiteren haben die Werte, Normen und Handlungsmotivationen einen hohen Stellenwert und sollen für die Hilfeplanung einbezogen werden. Durch das Aktivieren von vorhandenen Potenzialen, Kompetenzen und der Vermittlung von unterstützenden Angeboten, können die Fachpersonen zu einer erfolgreichen Bewältigung des Alltages beitragen. Dieser Gedanke deckt sich mit dem Ansatz der Lebensweltorientierung nach Thiersch (S. 13-14).

### 6.1.2 Capability-Ansatz

Mit dem Capability-Ansatz wird eine Verbindung zwischen den verfügbaren Ressourcen einer Person und ihrer Befähigung gemacht. Zudem werden dabei die Zentralwerte: Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Prinzipien der Menschenrechte aufgegriffen. Altgeld und Bittlingmayer (2017) bezeichnen den Capability-Ansatz als eine Theorie sozialer Gerechtigkeit. Jedem Menschen soll ein Leben in Würde ermöglicht werden. Wiebe (2021) benennt, dass die Fähigkeiten einer Person mit Bedingungen kombiniert werden, die dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen. Altgeld und Bittlingmayer (2017) legen dar, dass der Kern darin liegt, dass eine Person die Möglichkeit erhält und die nötigen Fähigkeiten hat, selbst eine Lebensführung zu wählen. Zum einen braucht es Ressourcenerschließung und zum anderen Befähigung der Menschen. Nur so können die Menschen einen eigenen Lebensplan entwickeln und diesen auch befolgen.

Sen und Nussbaum setzen beim Ressourcenbegriff und der Ungleichheit an. Zum einen führen sie aus, dass Ressourcen keinen Selbstzweck darstellen. Damit meinen sie, dass ein Bedürfnis noch nicht gestillt ist, wenn die Ressourcen vorhanden sind. Die vorhandenen Ressourcen müssen jeweils noch für die Bedürfnisbefriedigung eingesetzt werden. Zudem würde eine Gleichverteilung der Ressourcen nicht zu einer allgemeinen Bedürfnisbefriedigung führen. Nicht alle Menschen brauchen die gleichen Ressourcen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Dies würde also wiederum zu Ungerechtigkeiten führen (Altgeld & Bittlingmayer, 2017). Es wird das Wohl von jedem einzelnen Menschen angestrebt und nicht das Gesamtwohl der Gesellschaft. Die Personen werden als Individuen, losgelöst von ihren Systemen, betrachtet (Wiebe, 2021).

Nussbaum hat eine Liste mit verschiedenen Verwirklichungschancen erstellt. Sie verfolgt damit die Idee, dass ein Mensch auf ein Fundament von bestimmten Voraussetzungen zurückgreifen können muss, um ein selbstbestimmtes und gutes Leben zu realisieren. Die Liste umfasst Punkte wie Leben, körperliche Gesundheit, körperliche Integrität, Sinn/Vorstellungskraft/Denken, Gefühle, praktische Vernunft, Zugehörigkeit, andere Spezies, Spiel und Kontrolle über die eigene Umwelt (Altgeld & Bittlingmayer, 2017).

### 6.2 Zwischenfazit

Mit der Förderung der Kompetenzen der Sozialhilfebeziehenden wird ein wesentlicher Beitrag zur (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt geleistet. Der Schwerpunkt soll auf den vorhandenen Ressourcen sowie auf den fehlenden liegen. Die Klient:innen werden darin unterstützt, ihre Grundkompetenzen zu erweitern und von den vorhandenen Ressourcen Gebrauch zu machen. Die



Partizipation und Ressourcenerschliessung sollen für die Professionellen der Sozialen Arbeit im Vordergrund stehen. Dies kann sich positiv auf die Motivation, die Gesundheit, die Selbstwirksamkeit und das Selbstwertgefühl auswirken.

Mit dem Capability-Ansatz wird das Ziel verfolgt, dass einer Person nicht eine Lebensführung auf erzwungen wird. Aufgrund der vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten soll sie dazu befähigt werden, sich selber für einen Lebensplan zu entscheiden und die dafür notwendigen Kompetenzen zu entwickeln.

Es gibt Situationen, in denen Personen keine Sozialversicherungs-Ansprüche haben, aufgrund der individuellen Voraussetzungen vorübergehend aber nicht in der Lage sind, sich zu integrieren. Dieser Tatsache muss in der Praxis ebenfalls Rechnung getragen werden.

## **7 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

Wie in der Einleitung beschrieben, werden im letzten Kapitel die Fragestellungen gemäss den gewonnenen Erkenntnissen aus den Kapiteln 2 bis 6 zusammenfassend beantwortet und zentrale Themen nochmals aufgegriffen. Daraus werden die Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit gezogen und ein möglicher Ausblick auf einen weiteren Umgang mit der behandelten Thematik aufgezeigt.

Die Grenzen der sozialen und beruflichen Integration sind schwer zu ziehen und fliessen ineinander. Vielfach wird im Zusammenhang mit der Arbeitsintegration von *beruflicher und sozialer Integration* gesprochen. Dies beinhaltet bereits eine Bewertung, in der die berufliche Integration an erster Stelle genannt wird. Dies zeigt die Prioritätensetzung auf. Da die Integration in der Sozialhilfe eine Massnahme ist, gilt der Fokus hauptsächlich auf der beruflichen Integration. Die berufliche Integration inkludiert die soziale, wodurch die soziale Integration nicht als eigenständige Integration gesehen wird. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person, die beruflich integriert ist, auch sozial integriert ist. Das verbundene Ziel der beruflichen und sozialen Integration beinhaltet, das Individuum von der Sozialhilfe abzulösen. Die Sozialhilfe ist nicht für eine längere Existenzsicherung gedacht. Der Gedanke, dass eine erfolgreiche soziale Integration die berufliche vereinfacht, wird in der Praxis nicht verfolgt. Die soziale Integration soll sich in der Beratung etablieren und einen wichtigen Stellenwert erhalten. Unterschiedliche Quellen zeigen auf, dass die Grundkompetenzen, interne sowie externe Ressourcen, Motivation und persönliche Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Interessen eine bedeutende Rolle im Integrationsprozess spielen. In der Umsetzung stehen Zeit und finanzielle Mittel im Mittelpunkt, wodurch die persönliche Hilfe zweitrangig behandelt wird. Es wäre wichtig, dass ein ganzheitlicher Blickwinkel angesetzt wird, in dem auch längerfristige Lösungen erarbeitet werden. Der

Aspekt, dass eine Integration nachhaltiger sein wird, wenn die nötige Basis mit der sozialen Integration gegeben ist, muss einbezogen werden. Mit der nötigen persönlichen Hilfe, welche auch materielle Hilfe beinhalten kann, werden mehr finanzielle und zeitliche Ressourcen aufgewendet. Bei einer nachhaltigen Integration ohne Rückfall in die Sozialhilfe werden sich die Investitionen jedoch auszahlen. Die soziale Integration respektive die persönliche Hilfe ist zu wenig eingegrenzt und ausdifferenziert. Mit einer Ausdifferenzierung in den SKOS-RL könnte der persönlichen Hilfe ein höherer Stellenwert zugeschrieben werden. Zudem könnte dafür gesorgt werden, dass ein einheitliches Verständnis betreffend persönlicher Hilfe, respektive sozialer Integration, geschaffen wird.

Mit dem Bezug der Sozialhilfe sind die Personen ins System des aktivierenden Sozialstaates eingebunden. Die Klient:innen werden mit der Erwartung konfrontiert, die benötigten Ressourcen aufzubringen, um sich zeitnah wieder von der Sozialhilfe lösen zu können. Die Sozialhilfe bringt dabei nicht nur die Hilfe zur Entlastung der finanziellen Notlage, sondern auch Pflichten mit sich. Dabei wird für eine (Re)Integration Eigenverantwortung gefordert. Vordergründig steht die finanzielle Unabhängigkeit, wohingegen die persönlichen Interessen im Hintergrund stehen. Eine Arbeit, welche existenzsichernd ist, muss angenommen werden, unabhängig davon, ob sich die Person damit identifizieren kann. Mittel zum Zweck lautet der Grundsatz. Der Frage, wie mit Klient:innen umgegangen wird, welche eine psychosoziale Unterstützung brauchen und länger auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird nicht nachgegangen. Die Aufnahme einer ungewollten Arbeit ist mit Druck verbunden, mit dem die Sozialhilfebeziehenden einen Umgang finden müssen. In erster Linie stellt sich nicht die Frage, ob die Klient:innen die nötigen Ressourcen oder Fähigkeiten aufbringen und erschliessen können. Als prioritäres Ziel der Sozialhilfe sehen die Autorinnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, welche mit den Kompetenzen und Fähigkeiten einer Person einhergeht. In den Beratungsgesprächen sollte geklärt werden, ob diese Beteiligung in Form einer freiwilligen oder einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Durch den gesellschaftlichen und demographischen Wandel haben sich auch die Arbeitswelt sowie deren Anforderungen verändert. Der demographische Wandel ist fortschreitend, die Erwartungen und der Druck an das zweite und dritte Mandat bleiben jedoch aufgrund des aktivierenden Sozialstaates bestehen. Es gehört zu den Aufgaben der Professionellen der Sozialen Arbeit, sich für die Bedürfnisbefriedigung der Klient:innen einzusetzen. In erster Linie gilt es, diese zu eruieren und passende Handlungspläne zu erstellen. Häufig entsprechen diese Interventionen nicht den Interessen des Staates. Mit abgestützten Argumentationen müssen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit gegenüber dem Staat im Sinne der Klient:innen positionieren. Gleichzeitig braucht es nachvollziehbare

Erklärungen gegenüber den Adressat:innen, wenn die Interessen des Staates vordergründig vertreten werden müssen und die Vorstellungen der Klient:innen keinen Platz haben.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind im Alltag mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. Einerseits müssen sie individuelle Hilfe leisten, sowie die Situation der Person richtig erfassen und dementsprechend handeln. Andererseits sind sie an die Gesetze gebunden, die zu einem Spannungsfeld führen können. Die Bewertungen der Professionellen der Sozialen Arbeit sind schnell gebildet und fliessen in die Handlung mit den Klient:innen ein. Diese Bewertungen können aufgrund der unterschiedlichen Positionen ein Machtgefälle zwischen den Professionellen und den Klient:innen darstellen. Die Positionsmacht kann dazu führen, dass die Klient:innen der Bewertung der Professionellen der Sozialen Arbeit ausgesetzt sind. Diese Tatsache wird mit dem Ermessensspielraum noch verstärkt. Es ist vom Gesetz her nicht alles vorgegeben, sondern vielmehr lässt dieses den Professionellen der Sozialen Arbeit Raum für Bewertungen und eigenständige Entscheidungen. Diesem Umstand könnte mit einer Präzisierung der SKOS-RL und der Erarbeitung eines Bundesrahmengesetzes für die Sozialhilfe entgegengewirkt werden. Trotz eines Rahmengesetzes sollte jedoch die Individualität in der Sozialen Arbeit angewendet werden können. Mit dem Ermessensspielraum, der in den einzelnen Artikeln vorgegeben werden könnte, erhalten die Professionellen der Sozialen Arbeit die Möglichkeit, auf die individuellen Voraussetzungen und Gegebenheiten zu reagieren. Zusätzlich müsste auch im Sinne des Föderalismus der Aspekt beachtet werden, dass in den unterschiedlichen Kantonen nicht die exakt gleichen Bedingungen vorherrschen. Die regionalen Unterschiede wie zum Beispiel die Wohnkosten, Integrationsangebote oder Schulangebote müssen in einem Bundesrahmengesetz passend einbezogen werden. Zudem trägt ein regelmässiger Austausch unter Fachpersonen zu einer einheitlichen Umsetzung und einer adäquateren Bewertung bei. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Fall, ist eine Reduktion der Fallzahlen in einigen Sozialdiensten zwingend notwendig, da die Fallarbeit mit einem grossen zeitlichen Aufwand verbunden ist.

Die Stadt Zürich arbeitet seit 2021 mit der Motivation sowie der Arbeitsmarktfähigkeit der Klient:innen und zieht bereits nach zwei Jahren eine positive Bilanz. Es liegt im Auftrag der Professionellen der Sozialen Arbeit, die gesellschaftliche Herausforderung zu lösen. Dieser begegnet die Stadt Zürich mit der Freiwilligkeit der Programmteilnahme und des in den Vordergrund Setzens der Motivation. Aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen und wegfallenden Sanktionen werden die Betroffenen motivierter wahrgenommen und der Druck der anfallenden Sanktionen gemindert. Zudem wirkt sich die Freiwilligkeit positiv auf die Zusammenarbeit zwischen den Klient:innen und den Professionellen der Sozialen Arbeit aus. Eine gute Zusammenarbeit und die

vorhandene Motivation wirken sich wiederum auf eine gelingende Integration aus. Eine erfolgreiche Kooperation bietet den Klient:innen positive Erfahrungen, welche sie in der Zielerreichung unterstützt. Sie erleben dabei Wertschätzung, Selbstwirksamkeit und können Selbstbewusstsein aufbauen. Im Falle von der Stadt Zürich entsprechen nur 16% der Klient:innen den Kriterien einer Integration. Die restlichen 84% erfüllen aufgrund anderer Herausforderungen die Voraussetzungen für eine gelingende Integration nicht. Fraglich ist also, weshalb die soziale und berufliche Integration nicht mit mehr Freiwilligkeit angegangen wird. Des Weiteren ist fraglich, weshalb der Fokus nicht auf den erwerbslosen Menschen liegt, welche den Voraussetzungen des ersten Arbeitsmarktes nicht entsprechen und die Mehrheit darstellen. Dies wäre im Sinne der sozialen Integration, welche mit der persönlichen Hilfe der Sozialhilfe verglichen werden kann.

Der Paradigmenwechsel der Stadt Zürich richtet die Perspektive auf die Ressourcen und Motivation einer Person, welche den Gedanken der Kapitaltheorie und dem Habitus Konzept nach Bourdieu sowie der Bedürfnistheorie nach Obrecht und dem Capability-Ansatz entspricht. Der Mensch wird ins Zentrum gestellt, wodurch sich andere Handlungsmöglichkeiten in den individuellen Beratungen ergeben. Zudem ist es den Sozialarbeitenden möglich, die persönlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der sozialhilfebeziehenden Personen zu beachten.

Abschliessend soll eine Aussage einer angestellten Person eines privaten Anbieters für soziale und berufliche Integration in der Stadt Zürich festgehalten werden, die das Fazit dieser Arbeit zusammenfasst und bestätigt:

Bei der sozialen Integration gibt es noch Potenzial. Im Moment wird der Fokus stark auf die Integration in den 1. Arbeitsmarkt und die Ablösung von der Sozialhilfe gerichtet. Es gibt aber auch Personen, die dem Arbeitsmarkt einfach nicht mehr gewachsen sind. Dem müssen wir ebenso Rechnung tragen. Und wir müssen unseren Teil dazu beitragen, dass die Würde dieser Menschen auch ohne Job gewahrt bleibt. (Stadt Zürich, 2021, S. 64)

## **8 Ausblick**

In der vorliegenden Bachelorarbeiten gingen die Autorinnen hauptsächlich auf Sozialhilfebeziehende ein, die keiner Arbeit nachgehen und somit beruflich nicht integriert sind, sowie seit längerer Zeit Sozialhilfe beziehen. Die Sozialhilfe wird vermehrt auch ergänzend ausgerichtet, was bedeutet, dass eine Person ein Einkommen generiert, welches für den Lebensunterhalt aber nicht ausreicht. Für eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema wäre interessant, wie der Unterschied zwischen den Personen ist, die arbeiten und Sozialhilfe beziehen und denen, die Sozialhilfe beziehen, ohne zu

arbeiten. Gemäss den gemachten Recherchen wird davon ausgegangen, dass eine Person, die arbeitet, sozial integriert ist. Um diesem Grundsatz nachzugehen, könnte man sich noch vertieft mit der oben genannten Personengruppe auseinandersetzen. Allenfalls würde diese Personengruppe auch eine Grundlage für eine Forschungsfrage bilden.

Während der Recherche ist aufgefallen, dass öfters auf den Risikofaktor Alter hingewiesen wurde. Zudem zeigen die Statistiken, dass die Altersgruppe der Jugendlichen die grösste Gruppe mit Sozialhilfebezug darstellt. Eine interessante Forschungsfrage wäre, inwiefern die Dauer des Sozialhilfebezuges und die verschiedenen Altersgruppen zusammenhängen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, mit dem eine zukünftige Auseinandersetzung sich lohnen würde, ist das bedingungslose Grundeinkommen. In der Schweiz wird dies immer mal wieder diskutiert, es ist bis dato aber noch nicht zur Anwendung gekommen. Es wäre interessant zu analysieren, wie sich die Tatsache, dass jede Person unabhängig von der Lebensgestaltung ein Grundeinkommen hat, auf die Motivation und die Integration auswirken würde.

Die Autorinnen haben sich bewusst dagegen entschieden, auf Beratungsmethoden einzugehen. Die Frage, wie Sozialhilfebeziehenden optimal begleitet und unterstützt werden können, damit eine Integration gelingen kann, ist somit noch offen. In diesem Zusammenhang öffnet sich auch das Thema der Integrationsmassnahmen. Welche Kriterien zum Beispiel in einem Integrationsprogramm erfüllt sein müssen, um eine erfolgreiche Integration herbeizuführen, bietet die Möglichkeit für eine weitere Auseinandersetzung.

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aeppli, D., Kälin, R., Ott, W. & Peters, M. (2004). *Wirkung von Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose*. Rüegger.

Altgeld, T. & Bittlingmayer, U. (2017, 4. Januar). *Verwirklichungschancen/ Capabilities*.  
<https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/verwirklichungschancen--capabilities/>

Ansen, H. (2006). *Soziale Beratung bei Armut*. Ernst Reinhardt.

arbeit.swiss. (o. J.). *Übersicht*. [https://www.amstat.ch/v2/amstat\\_de.html](https://www.amstat.ch/v2/amstat_de.html)

AvenirSocial. (o. J.). *Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit*. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf>

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].

AvenirSocial (Hrsg.). (2014). *Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von AvenirSocial* [Broschüre].

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. (2015, Juli). *Kennzahlen zur Sozialhilfe in Schweizer Städten. Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich*.  
[https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/staedteinitiative\\_kennzahlenbericht\\_2014\\_def.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/staedteinitiative_kennzahlenbericht_2014_def.pdf)

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. (2020, 17. Oktober). *Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2019 im Vergleich*.  
[https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/sozialhilfe\\_stadte\\_kennzahlen\\_bericht\\_2019.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/sozialhilfe_stadte_kennzahlen_bericht_2019.pdf)

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. (2022, 25. Oktober). *Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2021 im Vergleich*.  
[https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht\\_sozialhilfe\\_in\\_ch\\_stadten\\_2021\\_de.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht_sozialhilfe_in_ch_stadten_2021_de.pdf)

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. (2023, 24. Oktober). *Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2022 im Vergleich*.  
[https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht\\_2022\\_sozialhilfe\\_staedte.pdf](https://staedteinitiative.ch/cmsfiles/bericht_2022_sozialhilfe_staedte.pdf)

- Beuchat, St. (2017, 18. Mai). *Aktivierende Sozialpolitik – Notwendiger Unsinn?!*  
<https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2019/01/Online-SKOS-vom-18.05.2017.pdf>
- Beuchat, St. (2020). Sozialarbeitende zwischen Verfassungsauftrag und politischem Druck. In Caritas (Hrsg.), *Der Sozialmanach. Eine Sozialhilfe für die Zukunft* (S. 181-189).
- Beyeler, M. (2022). Auch wiederholter Sozialhilfebezug kann nachhaltig sein. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 199 (3), 16-17.
- Bochsler, Y. (2020). "Soziale Integration" am Beispiel der jungen Erwachsenen. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 117 (4), 20-21.
- Bourdieu, P. (2012). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In U. Bauer et al. (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie* (S. 229-242). Springer.
- Brack, R. (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit. Die Fachzeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation*, (5), 12-26.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2016, 24. November). *Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Explorative Studie zu den Erfolgsfaktoren von Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration. Forschungsbericht Nr. 4/16.*  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/entreprises-sociales.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2019, 17. Januar). *Umsetzungskonzept. Umsetzungskonzept «Nationale Plattform gegen Armut»: Massnahmen der Armutsprävention 2019 bis 2024.*  
[https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/fgg/andere/Umsetzungskonzept%20Plattform%20gegen%20Armut%202019-2024.pdf.download.pdf/NaPA\\_19-24\\_Umsetzungskonzept\\_D\\_V\\_Publikation.pdf](https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/fgg/andere/Umsetzungskonzept%20Plattform%20gegen%20Armut%202019-2024.pdf.download.pdf/NaPA_19-24_Umsetzungskonzept_D_V_Publikation.pdf)
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2021, 8. Juli). *Integration.*  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/integration.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2023, 6. Juli). *Sozialhilfe / Bedarfsleistungen.*  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/sozialhilfe.html>

Bundesamt für Statistik. (o. J. a). *Wirtschaftliche Sozialhilfe*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html>

Bundesamt für Statistik (o. J. b). *Sozialhilfe*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe.html>

Bundesamt für Statistik. (o. J. c). *Erwerbslosenstatistik gemäss ILO (ELS-ILO)*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/els-ilo.html>

Bundesamt für Statistik (o. J. d). *Erwerbslosenstatistik gemäss ILO*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbslosigkeit-unterbeschaeftigung/erwerbslose-ilo.html>

Bundesamt für Statistik. (2011, 18. Mai). *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2011. Bericht des Bundesrates vom 18.05.2011 in Erfüllung des Postulats «Legislatur. Sozialbericht»*.

<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/346874>

Bundesamt für Statistik. (2016, 28. Januar). *Verläufe in der Sozialhilfe (2006-2011)*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.349500.html>

Bundesamt für Statistik. (2019, 4. Juli). *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/analysen-verlaeufe-system/statistischer-sozialbericht-schweiz.assetdetail.9026637.html>

Bundesamt für Statistik. (2020, August). *Arbeit und Erwerb. Definition*. <https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/13647302/master>

Bundesamt für Statistik. (2022, 20. Dezember). *BFS Aktuell. Sozialhilfebeziehende in der Schweiz 2021*.

*Weniger Neuzugänge führen im zweiten Pandemiejahr zu einer Abnahme der Sozialhilfequote.*  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.23845655.html>

Bundesamt für Statistik. (2023a, 20. Februar). *Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Altersgruppen, Bruttowerten*.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbslosigkeit-unterbeschaeftigung/erwerbslose-ilo.assetdetail.24045513.html>



Bundesamt für Statistik. (2023b, 20 Februar). Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Dauer der Erwerbslosigkeit, Bruttowerte. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/erwerbslosigkeit-unterbeschaeftigung/erwerbslose-ilo.assetdetail.24045516.html>

Charta Sozialhilfe Schweiz. (o. J.). *Sozialhilfe, ein Erfolgsfaktor für die Schweiz*.

Charta Sozialhilfe Schweiz. (2022). *Sozialhilfe kurz erklärt*.

Deci, E. & Ryan, R. (1993). Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. *Zeitschrift für Pädagogik*, 39 (2), 223-238.

Domeniconi, S., Tecklenburg, U. & Wyer, B. (2013). Hauptsache Arbeit: Der aktivierende Sozialstaat zwischen Arbeitszwang und Hilfe. In R. Gurny & U. Tecklenburg (Hrsg.), *Arbeit ohne Knechtschaft: Bestandsaufnahmen und Forderungen rund um das Thema Arbeit* (S. 249-269). Edition.

Eidgenössische Migrationskommission. (2023, 17. Oktober). *Integration*. <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/identitaet---zusammenhalt/integration.html>

Eisner, D. (2000). Soziale Integration. In Ch. Suter (Hrsg.), *Sozialbericht 2000* (S. 131-164). Seismo.

Fengler, J. & Fengler, J. (2012). Förderung der Ressource Bildung in der Sozialen Arbeit. In A. Knecht, F. Ch. Schubert (Hrsg.), *Ressourcen im Sozialstaat und in der Sozialen Arbeit* (S. 238-251). Kohlhammer.

Fuchs-Heinritz, W. & König, A. (2011). *Pierre Bourdieu. Eine Einführung* (3. überarb. Aufl.). UVK Verlagsgesellschaft GmbH.

Gaillard, S. & Baumberger, D. (2015). Arbeit und Beschäftigung. In A. M. Riedi, M. Zwilling, M. Meier Kressig, P. Benz Bartolette & D. Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (S. 82-102). Haupt.

Hafen, M. (2004). Luhmann in der Sozialen Arbeit. Oder: Wie kann die soziologische Systemtheorie für die professionelle Praxis genutzt werden. In U. Mäder, C. Daub (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Beiträge zu Theorie und Praxis* (S. 203-231). [https://www.fen.ch/texte/mh\\_luhmann\\_sa.pdf](https://www.fen.ch/texte/mh_luhmann_sa.pdf)

Hafen, M. (2015). Exklusion – systemtheoretisch. Ein Konzept an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft. *SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, (4), 14-16.

- Hänzi, C. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Helbling Lichtenhahn.
- Hänzi, C. (2021). Persönliche Hilfe – werden wir ihr gerecht? *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 120 (1), 16-17.
- Hilfswerk der evangelischen Kirche Schweiz. (2016). *HEKS-Positionspapier. Soziale Integration. Projektarbeit und gesellschaftspolitisches Engagement*.  
[https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-03/HEKS\\_PP%20SozIntegration\\_Deutsch\\_screen.pdf](https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-03/HEKS_PP%20SozIntegration_Deutsch_screen.pdf)
- Hirschle, J. (2015). *Soziologische Methoden. Eine Einführung*. Beltz.
- Höglinger, D., Rudin, M. & Guggisberg, J. (2021). *Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur*. BASS.
- Hutmacher-Perret, C. (2020). Soziale Integration – der eigenständige Auftrag der Sozialhilfe. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 117 (4), 15-17.
- Hutmacher-Perret, C. (2023). Soziale Integration – nur Wunschdenken? *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 120 (1), 16-17.
- Ihde-Scholl, Th. (2019). Leben hinter unsichtbaren Mauern. Wenn die Gesellschaft keine Heilung zulässt. Gedanken zur Stigmatisierung in unserer Gesellschaft. *Kontext*, (2), 8-11.
- Kita, Z., Haunberger, S., Gisler, F. & Wirz, D. (2022). Wirkfaktoren in der Arbeitsintegration. *SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 119 (4), 22-23.
- Klug, W., Zobrist, P. (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit* (3. überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt.
- Knöpfel, C. (2013). Sozialpolitik mit Zukunft. Eine kritische Analyse der dominanten Diskurse. In A. Riedi, M. Zwilling, M. Meier Kressig, P. Benz Bartoletta, D. Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (1. Aufl., S. 428-435). Haupt.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (o. J.). Sozialhilfe.  
<https://sodk.ch/de/themen/armut/sozialhilfe/>

Liechti, D., Morlok, M. & Siegenthaler, M. (2020, 25. Februar). *Situation, Entwicklung und Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit*.

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktforschung/bss\\_kof\\_situation.pdf.download.pdf/BSS\\_KOF\\_Situation,%20Entwicklung%20und%20Auswirkungen%20der%20Langzeiterwe](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktforschung/bss_kof_situation.pdf.download.pdf/BSS_KOF_Situation,%20Entwicklung%20und%20Auswirkungen%20der%20Langzeiterwe)

Matter, S. (2020). Der Umgang mit Armutsbetroffenen als Kernfrage der Demokratie. In Caritas (Hrsg.), *Der Sozialmanach. Eine Sozialhilfe für die Zukunft* (S. 77-90).

Möbius, T. (2010). Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit. In T. Möbius & S. Friedrich (Hrsg.), *Ressourcenorientiert Arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich* (S. 13-30). VS.

Mösch Payot, P. (2014). §39 Sozialhilfe. In S. Steiger-Sackmann & H. Mosimann (Hrsg.), *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe. Beraten und Prozessieren. Handbücher für Anwaltspraxis Band XI* (S. 1411-1453). Helbling-Lichtenhahn.

Müller, R. (2008). *Marienthal. Das Dorf – Die Arbeitslosen – Die Studie*. Studien.

Nationale Fachstelle für Interinstitutionelle Zusammenarbeit. (2023). *Förderung der Grundkompetenzen – Schnittstellen und Qualität*.  
[https://www.iiz.ch/de/themen?mod\\_action=show\\_entry&entry\\_id=31&highlighting=F%C3%B6rderung%20der%20Grundkompetenz](https://www.iiz.ch/de/themen?mod_action=show_entry&entry_id=31&highlighting=F%C3%B6rderung%20der%20Grundkompetenz)

Nationale Plattform gegen Armut. (2018, 7. September). *Faktenblatt soziale und berufliche Integration*.

[https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Faktenblaetter\\_NAP/Faktenblatt\\_5\\_Integration\\_DEF.pdf](https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Faktenblaetter_NAP/Faktenblatt_5_Integration_DEF.pdf)

Nationale Plattform gegen Armut. (2019, 29. Oktober). *Soziale und berufliche Integration*.  
<https://www.gegenarmut.ch/themen/soziale-und-berufliche-integration>

Neuschwander, P., Frischi, T. & Sepahinya, S. (2022). *Herausforderungen und Zukunftsperspektiven in der Arbeitsintegration. Bericht zuhanden von Arbeitsintegration Schweiz*. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit.

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Version 1. Januar 2021 (2021), 5. Ausgabe (SKOS-RL). [https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_1](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1)

Schauvelberger, D. (2013). *Supported Employment – Arbeitsintegration für Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt* (1. Aufl.). interact.

Schmid, W. (2011, 19. Mai). *Auch in der Schweiz gilt: Fördern und Fordern*. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2010/artikel/auch-in-der-schweiz-gilt-foerdern-und-fo>

Schmid Noerr, G. (2018). *Ethik in der Sozialen Arbeit* (2. erw. überarb. Aufl.). Kohlhammer.

Schmocker, B. (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. AvenirSocial.

Schmocker, B. (2014). Das dritte Mandat. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. *SozialAktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, (12), 17-19.

Schmocker, B. (2021, 8. März). *Grundlagen für die berufsmoralische Argumentation in der Sozialen Arbeit*. <https://www.beat-schmocker.ch/bibliothek>

Schwab Cammarano, S. & Stern, S. (2023). *Förderung Qualifizierung Erwachsener. Synthese aktueller Studien*. Infrac.

Schweizerische Eidgenossenschaft. (2018, 18. April). *Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018. Bericht des Bundesrates zum Nationalen Programm sowie in Erfüllung der Motion 14.3890 Sozialdemokratische Fraktion vom 25. September 2014*. [https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18.\\_April\\_18/BR-Bericht\\_Ergebnisse\\_Nationales\\_Programm\\_Praevention\\_und\\_Bekaempfung\\_von\\_Armut.pdf](https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/18._April_18/BR-Bericht_Ergebnisse_Nationales_Programm_Praevention_und_Bekaempfung_von_Armut.pdf)

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (o. J.). *Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/rechtliches/rechtsgrundlagen>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2021). *Langzeitbezug in der Sozialhilfe*. [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/grundlagen\\_und\\_positionen/grundlagen\\_und\\_studien/2021\\_10\\_GP\\_Langzeitbezug.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2021_10_GP_Langzeitbezug.pdf)

- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2022, 26. September). *Monitoring. Sozialhilfe 2021*.  
[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/Monitoring-Bericht\\_2021\\_D.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Monitoring/Monitoring-Bericht_2021_D.pdf)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2023, Oktober). *Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe. Fokus Soziale Integration. 2023\_10\_SKOS\_Grundlagenpapier\_Soziale-Integration.pdf*
- Seitz, N. (2021, 18. November). *Soziologische Feldforschung. Die Arbeitslosenstudie von Marienthal*.  
<https://www.deutschlandfunk.de/90-jahre-marienthal-studie-100.html>
- Sommerfeld, P., Hollenstein, L. & Calzaferri, R. (2011). *Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit* (1. Aufl.). VS.
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. (o. J.). *Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ*.  
<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/bildungszusammenarbeit-bund-kantone/interinstitutionelle-zusammenarbeit.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2021, 23. November). *Bericht 2020 Langzeitarbeitslosigkeit*.  
[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit/Bericht\\_Langzeitarbeitslosigkeit.pdf.download.pdf/Bericht%20Langzeitarbeitslosigkeit%202020.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/ALV/Arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit/Bericht_Langzeitarbeitslosigkeit.pdf.download.pdf/Bericht%20Langzeitarbeitslosigkeit%202020.pdf)
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2023a, 6. März). *Statistiken für Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit*.  
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/Wirtschaftslage/Arbeitslosenzahlen.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft. (2023b, 4. April). *Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im August 2023*.  
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2023.msg-id-97635.html>
- Stadt Zürich. (2021). *Evaluation der Strategie berufliche und soziale Integration*.  
<https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/sd/Deutsch/neu/%c3%9cber%20das%20Departement/Publikationen/Studien%20und%20Analysen/Schluss-Evaluation%20Strategie%20berufliche%20und%20soziale%20Integration%20August%202021.pdf>

- Stadt Zürich. (2023). *Strategie berufliche und soziale Integration*. [https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber\\_das\\_departement/strategie/arbeitsmarkt/strategie-berufliche-und-soziale-integration.html](https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/strategie/arbeitsmarkt/strategie-berufliche-und-soziale-integration.html)
- Stadt Winterthur. (2022). *Facts und Trends der sozialen Sicherung*. <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/soziales/soziale-dienste>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollst. überarb. Aufl.). Barbara Budrich.
- Staub-Bernasconi, S. (2002). Soziale Arbeit und soziale Problem. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 267-282). VS.
- Steger, S. & Schüpbach, F. (2022). «Richtungswechsel»: ein Ansatz für Langzeitbeziehende. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 119 (3), 18.
- Strohmeier, R. & Knöpfel, C. (2005). *Was heisst soziale Integration? Öffentliche Sozialhilfe zwischen Anspruch und Realität*. Caritas.
- Von Spiegel, G. (2018). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* (6. Aufl.) utb.
- Weber, E. (2016). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit. Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (4. Aufl.). interact.
- Wiebe, L. (2021, 3. Mai). *Capability Approach*. [https://www.socialnet.de/lexikon/Capability-Approach#quelle\\_ref](https://www.socialnet.de/lexikon/Capability-Approach#quelle_ref)
- Wizent, G. (2014). *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Ein Handbuch*. DIKE.
- Wolffers, F. (2020). Das Ringen um die Sozialhilfe als Prüfstein für den Rechtsstaat. In Caritas (Hrsg.), *Der Sozialmanach. Eine Sozialhilfe für die Zukunft* (S. 91-102).
- Wüsten, G. & Schmid, H. (2012). Ressourcenaktivierung. In A. Knecht, F. Ch. Schubert (Hrsg.), *Ressourcen im Sozialstaat und in der Sozialen Arbeit* (S. 238-251). Kohlhammer.
- Wüthrich, B., Cavedon, E., Adam, St. M. & Amstutz, J. (2017). Das Zelt-Dilemma. Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration im Spannungsfeld hybrider Zielsetzungen. In W. Grillitsch,

P. Brandl & St. Schuller (Hrsg.), *Gegenwart und Zukunft des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft. Aktuelle Herausforderungen, strategischen Ansätze und fachliche Perspektiven* (S. 93 -107). Springer.

Wyer, B. (2019). *Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*. Halem.

Zürcher Sozialhilfehandbuch, (2021, Dezember) (Zürcher Sozialhilfehandbuch), <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch.html>